

Abschrift

LANDGERICHT SCHWEINFURT

Aktenzeichen:

1 KLS 8 Js 14058/21

Rechtskräftig seit 18.10.2023

Schweinfurt, den 13.11.2023

gez. [REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!



URTEIL:

Die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt
erkennt in dem Strafverfahren

gegen

1. [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]

Verteidigerin:

Rechtsanwältin [REDACTED]

wegen Zwangsprostitution u.a.,

aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.01.2023, 27.01.2023, 09.02.2023, 10.02.2023
und 17.02.2023, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender

als Beisitzer

als Schöffin

als Schöffin

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

als Verteidigerin der Angeklagten

als Verteidigerin des Angeklagten

als Verteidiger des Angeklagten

als Vertreter der Nebenklägerin

als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle** am 17.01.2023 und 10.02.2023

als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle** am 27.01.2023, 09.02.2023 und 17.02.2023.

für Recht:

1. Der Angeklagte [REDACTED], geboren am [REDACTED], ist schuldig des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in zehn tatmehrheitlichen Fällen und der Zwangsprostitution.
2. Er wird deswegen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten

verurteilt.

3. Im Übrigen wird der Angeklagte [REDACTED] freigesprochen.

4. Die Angeklagte [REDACTED], geboren am [REDACTED], ist schuldig der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und der Zwangsprostitution.
5. Sie wird deswegen zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten
verurteilt.
6. Im Übrigen wird die Angeklagte [REDACTED] freigesprochen.
7. Soweit sie verurteilt sind, haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen. Soweit sie freigesprochen sind, sind die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Angewendete Vorschriften:

Angeklagter [REDACTED]:

§§ 174 Abs. 1 Nr. 3 (in der Fassung ab 27.01.2015), 232a Abs. 1 Nr. 1, 53 StGB

Angeklagte [REDACTED]:

§§ 174 Abs. 1 Nr. 3 (in der Fassung ab 27.01.2015), 232a Abs. 1 Nr. 1, 27, 53 StGB

Zusammenfassung	7
Gründe:.....	10
A. Feststellungen zur Person	10
I. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	10
1. Angeklagter [REDACTED]	10
2. Angeklagte [REDACTED]	10
3. Gemeinsame Zeit ab 2009.....	11
II. Vorstrafen und Untersuchungshaft.....	12
1. Angeklagter [REDACTED]	12
2. Angeklagte [REDACTED]	13
B. Feststellungen zur Sache	13
I. Sexuelles Verhältnis zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin	13
II. Aufnahme der Prostitutionstätigkeit durch die Nebenklägerin	15
III. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	18
C. Beruhen der Feststellungen und Beweiswürdigung.....	18
I. Feststellungen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	18
II. Feststellungen zur Sache	18
1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED]	19
2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED]	22
3. Würdigung der Einlassungen	24

a) Einlassungsverhalten in der Hauptverhandlung	24
b) Widerspruch zwischen den Einlassungen	25
c) Unschlüssigkeit der Angaben der Angeklagten [REDACTED]	25
4. Feststellungen zum Tatgeschehen	25
a) Angaben der Nebenklägerin	26
b) Würdigung der Angaben der Nebenklägerin	38
4. Zur Tatzeit bestehende Liebesbeziehung zwischen den Angeklagten	55
5. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	57
a) Einsichtsfähigkeit	57
b) Steuerungsfähigkeit	58
6. Innere Tatseite	59
D. Keine Verständigung	60
E. Rechtliche Würdigung	60
I. Angeklagter [REDACTED]	60
II. Angeklagte [REDACTED]	61
F. Strafzumessung	62
I. Angeklagter [REDACTED]	62
1. Taten in Ziffer B.I.	62
2. Tat in Ziffer B.II.	62
3. Gesamtstrafenbildung	63

II. Angeklagte [REDACTED]	64
1. Tat in Ziffer B.I.	64
2. Tat Ziffer B.II.	65
3. Gesamtstrafenbildung	66
G. Keine Maßregel gemäß § 64 StGB	66
H. Teilfreispruch	66
I. Kosten	67

Zusammenfassung

Die Angeklagte [REDACTED] ist die Mutter der am 27.11.1998 geborenen Nebenklägerin. Sie ging 2009 eine Beziehung mit dem Angeklagten [REDACTED] ein, mit dem sie fortan zusammenlebte und der für die Nebenklägerin als Ziehvater fungierte.

Im Sommer des Jahres 2014 kam es erstmals zu sexuellen Handlungen zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der damals 15-jährigen Nebenklägerin, in deren Rahmen der Angeklagte seine Finger zumindest kurzzeitig in die Vagina der Nebenklägerin einführte. Im weiteren Verlauf entwickelte sich ein sexuelles Verhältnis zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin, wobei es insbesondere regelmäßig zu vaginalem Geschlechtsverkehr kam, erstmals nach dem 1. Quartal 2015.

Als die Angeklagte [REDACTED] noch 2015 von den sexuellen Handlungen zwischen ihrer Tochter und ihrem Lebensgefährten erfuhr, war sie zwar erbost, duldete dies dennoch. Die Nebenklägerin allerdings entschloss sich zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt – wohl gegen Ende des Jahres 2015 – dazu, das sexuelle Verhältnis zum Angeklagten [REDACTED] zu beenden. In der Folge kam es Ende 2015 oder Anfang 2016 zu einem Gespräch zwischen den beiden Angeklagten und der Nebenklägerin. In dessen Rahmen drohte der Angeklagte [REDACTED], die Angeklagte [REDACTED] – mit der er gemeinsam ein Geschäft in [REDACTED] betrieb – zu verlassen, sollte es nicht weiter zu sexuellen Handlungen zwischen ihm und der Nebenklägerin kommen.

Aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Angeklagten [REDACTED] forderte die Angeklagte [REDACTED] – die seit mindestens 2014 die Prostitution ausübte – die zu dieser Zeit 17-jährige Nebenklägerin auf, das sexuelle Verhältnis mit dem Angeklagten [REDACTED] fortzusetzen, was diese aus Loyalität ihrer Mutter gegenüber schließlich tat. Es kam daraufhin letztlich bis über den 18. Geburtstag der Nebenklägerin hinaus zu regelmäßigem Geschlechtsverkehr zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten [REDACTED].

Zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt vor dem Rosenmontag 2017 beschlossen die beiden Angeklagten, die Nebenklägerin in die Prostitutionstätigkeit der Angeklagten [REDACTED] einzuweihen und diese dazu zu bringen, selbst der Prostitution nachzugehen. Diesem Tatentschluss entsprechend handelten die

Angeklagten am Rosenmontag 2017, als sie die Nebenklägerin in ■■■ in die „Nebentätigkeit“ der Angeklagten ■■■ einweihten und sie – unter Hinweis auf beim Angeklagten ■■■ bestehende Schulden der Nebenklägerin – dazu überredeten, ebenfalls der Prostitution nachzugehen. Als die Nebenklägerin sich darauf einließ, hatte sie auf Veranlassung des Angeklagten ■■■ an einem Tag im Februar oder März 2017 in zwei Pornokinos mit mindestens zehn Männern nacheinander unentgeltlich Geschlechtsverkehr, um sich für die Arbeit als Prostituierte zu beweisen.

In der weiteren Folge legte der Angeklagte ■■■ ein Angebots-Profil für sexuelle Dienstleistungen der Nebenklägerin bei verschiedenen Vermittlungsplattformen im Internet an. Die Angeklagte ■■■ fertigte in diesem Zusammenhang Bilder der Nebenklägerin, die diese in Unterwäsche und aufreizenden Körperpositionen zeigten, um so für eine Prostitutionstätigkeit zu werben. Zudem wurde der Nebenklägerin seitens der Angeklagten ■■■ ein Handy zur Verfügung gestellt, welches diese zuvor bereits für ihre eigene Prostitutionstätigkeit genutzt hatte.

Schließlich übte die damals 18-jährige Nebenklägerin etwa ab März 2017 die Prostitution aus, zunächst im Bereich von Rastplätzen und Rasthöfen nahe der Autobahn in der Nähe von ■■■. Etwa im Sommer des Jahres 2017 brach die Nebenklägerin die Prostitutionsausübung im Bereich von Rasthöfen ab, setzte die Prostitution jedoch in Hotelzimmern oder in einer Mietwohnung ihrer Mutter in ■■■ fort. Auf diese Weise führte die Nebenklägerin die Prostitution im Zeitraum von etwa November 2017 bis mindestens Februar 2018 fort.

Im Dezember 2021 begab sich die Nebenklägerin zur Polizei. Sie wollte um Geleitschutz bitten, um aus dem Einfamilienhaus der Angeklagten ausziehen zu können. Zuvor hatten die Angeklagten die Nebenklägerin an einem Auszug gehindert. Im Rahmen dieses Polizeibesuchs – und auf Anraten der Polizeibeamten – schilderte die Nebenklägerin schließlich den o.g. Sachverhalt.

Die beiden Angeklagten ließen sich nach Durchführung der Beweisaufnahme dahingehend ein, dass zwar ein sexuelles Verhältnis zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten ■■■ bestanden habe, allerdings erst nach dem 18. Geburtstag

der Nebenklägerin. Von der Prostitution der Nebenklägerin hätten sie erst erfahren, als diese bereits begonnen worden sei; sie hätten dies nicht für gut befunden.

Die Kammer glaubt dagegen der Nebenklägerin, die den Sachverhalt wie oben dargelegt schilderte. Denn die Angaben der Nebenklägerin sind von einer Fülle an Details geprägt, im Kerngeschehen (in drei Aussagekonstellationen) konstant, sie lassen keine Belastungstendenz erkennen, und ihre Angaben werden sowohl durch andere Zeugenaussagen als auch weitere objektive Beweismittel bestätigt.

Vor diesem Hintergrund waren die Angeklagten wie im Tenor dargelegt schuldig zu sprechen. Tatangemessen war für den Angeklagten [REDACTED] eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten, für die Angeklagte [REDACTED] eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten.

Gründe:

A. Feststellungen zur Person

I. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Angeklagter [REDACTED]

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Angeklagte [REDACTED] verpflichtete sich 1991 als Zeitsoldat für zwölf Jahre bei der Fallschirmjägertruppe in [REDACTED]. Nach Schließung des dortigen Truppenstandorts im Jahr 1996 machte sich der Angeklagte mittels einer erhaltenen Abfindung mit einem privaten Sicherheitsdienst selbständig. Der Angeklagte war verheiratet und hat mit seiner damaligen Ehefrau vier gemeinsame Kinder.

Den privaten Sicherheitsdienst betrieb der Angeklagte bis 2008, wobei er Personen- und Objektschutzaufträge übernahm. Zudem absolvierte der Angeklagte Ausbildungen zur Werkstofffachkraft und zum Werkstattmeister und betrieb einen mittlerweile aufgegebenen Onlineshop für Militärartikel.

Nach der Trennung von seiner damaligen Ehefrau, die ihn mit den vier gemeinsamen Kindern verlassen hatte, lernte der Angeklagte im Spätsommer des Jahres 2008 die Angeklagte [REDACTED] auf einer Veranstaltung in [REDACTED] kennen. Ende des 1. Quartals 2009 gingen die beiden eine Liebesbeziehung ein.

Ab dem Jahr 2014 absolvierte der Angeklagte [REDACTED] als Reservist bei der Bundeswehr regelmäßig Schießausbilderlehrgänge sowie mehrfach im Jahr mehrwöchige Wehrübungen an den Bundeswehrstandorten in [REDACTED] und [REDACTED], für welche er jeweils einen Wehrsold erhielt.

2. Angeklagte [REDACTED]

Die am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Angeklagte [REDACTED] wuchs mit ihrem älteren Bruder zunächst bei ihren Eltern auf. Ihr Vater war Soldat in [REDACTED], absolvierte später eine Elektrikerausbildung und arbeitete in einer Fabrik in einem Nebenort von [REDACTED]. Ihre Mutter, die vor der Geburt ihrer Kinder in einer Fabrik in der Produktion in Schicht gearbeitet hatte, blieb nach der Geburt des Bruders der

Angeklagten zu Hause, bis die Angeklagte etwa zwölf Jahre alt war. 1986 wurde der Bruder der Angeklagten als Fußgänger im Straßenverkehr von einem Auto überfahren und verstarb. Im selben Jahr lernte die Angeklagte mit 16 Jahren ihren acht Jahre älteren, späteren Ehemann kennen, mit dem sie im Jahr 1988 zusammenzog.

Nach Abschluss der Realschule ging die Angeklagte auf die höhere Handelsschule. Sie begann zunächst eine Ausbildung als Bäckereifachverkäuferin, welche sie nach drei Wochen abbrach. Sodann begann sie eine Ausbildung bei einer Zahnärztin. Diese brach sie jedoch ebenfalls ab, da sie Allergien gegen Desinfektionsmittel entwickelte. Im Anschluss daran arbeitete die Angeklagte bis zur Geburt ihrer Töchter in einem Baumarkt an der Kasse.

■■■■■ heiratete die Angeklagte ihren langjährigen Partner. Im Jahr ■■■■■ wurde die erste Tochter, die Zeugin ■■■■■ (damals: ■■■■■), und am ■■■■■ die zweite Tochter, die Nebenklägerin ■■■■■ geboren.

Im Spätsommer des Jahres 2008 lernte die Angeklagte den weiteren Angeklagten ■■■■■ auf einer Veranstaltung in ■■■■■ kennen. Mit diesem ging sie ab dem 1. Quartal des Jahres 2009 eine Liebesbeziehung ein. Nach der Trennung von ihrem damaligen Ehemann zog die Angeklagte ■■■■■ mit ihren beiden Töchtern im Frühsommer 2009 in die Wohnung ihrer verstorbenen Großmutter in ■■■■■ ein.

3. Gemeinsame Zeit ab 2009

Ende des Jahres 2009 zog der Angeklagte ■■■■■ mit in die von der Angeklagten ■■■■■ und deren Töchtern ■■■■■ und ■■■■■ bewohnte Wohnung in ■■■■■ ein. Im Jahr 2010 eröffneten die beiden Angeklagten gemeinsam ein Geschäft mit hochwertigen Handwerkerartikeln in ■■■■■, welches sie zunächst in der Doppelgarage des Elternhauses der Angeklagten ■■■■■ betrieben, bis sie Ende des Jahres 2011 oder Anfang des Jahres 2012 in die Geschäftsräume eines ehemaligen Schlecker-Marktes in ■■■■■ umzogen und das Sortiment um die Bereiche Militär- und Outdoorartikel erweiterten.

Nach dem 2009 erfolgten Einzug bei der Angeklagten ■■■■■ übernahm der Angeklagte ■■■■■ in verschiedenen Bereichen die Rolle als Ziehvater für die Zeugin

██████████ und insbesondere für die Nebenklägerin, der er etwa das Schwimmen beibrachte, sie bei Hausaufgaben unterstützte und für den Schießsport begeisterte. Der familiäre Umgang zwischen dem Angeklagten und der Nebenklägerin schloss auch körperliche Nähe und Vertrautheit, unter anderem in Gestalt von Händchenhalten, ein.

2011 zog die Zeugin ██████████ nach Auseinandersetzungen innerhalb der Familie aus dem gemeinsamen Haushalt in ██████████ aus. Am 01.08.2014 zogen die Angeklagten und die Nebenklägerin zunächst nach ██████████ in das Anwesen ██████████, ehe sie im Jahr 2018 zu dritt nach ██████████ in das Anwesen ██████████ zogen.

Nach ihrem – aufgrund des in ██████████ ansässigen Bundeswehrstandorts stattfindenden – Umzugs nach ██████████ eröffneten die Angeklagten ein Ladengeschäft für Militär- und Outdoorartikel in ██████████, welches sie im Jahr 2015 in die noch heute bestehenden Geschäftsräume eines vormaligen Schleckermarkts in der ██████████ in ██████████ verlegten und unter dem Namen „██████████“ gemeinsam betrieben. Dabei fungierte zwar überwiegend die Angeklagte ██████████ als alleinige Geschäftsführerin der hinter dem Ladengeschäft stehenden ██████████ GmbH, tatsächlich wurden die Geschäfte allerdings – bis zu dessen Verhaftung in hiesiger Sache – im Wesentlichen durch den Angeklagten ██████████ geführt, der sowohl die Ideen des Geschäftsfeldes als auch – v.a. als ehemaliger Soldat – die nötige Kenntnis der Materie hatte.

Die Nebenklägerin lebte bis zum 13.11.2021 im Hausstand der Angeklagten in ██████████.

II. Vorstrafen und Untersuchungshaft

1. Angeklagter ██████████

Der Angeklagte ██████████ ist bis dato strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Seit dem 07.07.2022 befindet er sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Schweinfurt vom 04.07.2022 in Untersuchungshaft.

2. Angeklagte [REDACTED]

Die Angeklagte [REDACTED] ist bis dato ebenfalls strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

B. Feststellungen zur Sache

I. Sexuelles Verhältnis zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin

Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt im Sommer 2014 kam es nach dem Umzug der Familie nach Bayern zu ersten sexuellen Handlungen zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der damals 15-jährigen Nebenklägerin. Diese fanden in dem damals noch leerstehenden Ladengeschäft der [REDACTED] GmbH in der [REDACTED] in 97762 [REDACTED], welches zu diesem Zeitpunkt renoviert wurde, statt. Während der gemeinsamen Renovierungsarbeiten kitzelte der Angeklagte [REDACTED] die Nebenklägerin zunächst am ganzen Körper und kam ihr auf diese Weise näher. Daraufhin fing er an, mit seinem Finger auch in dem Bereich der Scheide der Nebenklägerin vorzudringen, wobei die Nebenklägerin und der Angeklagte sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Fußboden in dem leerstehenden Ladengeschäft befanden. Sodann manipulierte der Angeklagte mit seinem Finger an der Scheide der Nebenklägerin und drang zumindest kurzzeitig mit seinem Finger vaginal in die Nebenklägerin ein, um sich so sexuell zu erregen. Dabei war dem Angeklagten [REDACTED] das genaue Alter der Nebenklägerin bekannt.

In der Folgezeit nahm der Angeklagte in einer Vielzahl von Fällen weitere sexuelle Handlungen an der Nebenklägerin vor, wobei sich die sexuellen Handlungen in ihrer Intensität steigerten und es zumindest in der Zeit nach dem 1. Quartal 2015 – und damit nach dem 27.01.2015 – bis zum 26.11.2016 zur regelmäßigen Durchführung des einvernehmlichen vaginalen Geschlechtsverkehrs zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin kam. Hierbei nutzte der Angeklagte [REDACTED] die berufsbedingte Abwesenheit der Mutter der Nebenklägerin, mit der er zu dieser Zeit nach wie vor zusammenlebte und eine Beziehung führte, aus und nahm die sexuellen Handlungen regelmäßig in der Zeit zwischen ca. 13:30 Uhr und 18:00 Uhr vor, in der sich die Angeklagte [REDACTED] außer Haus befand und die Nebenklägerin bereits von der Schule bzw. ihrer Ausbildungsstätte zu Hause war. Auf diese Weise

nahm der Angeklagte in dem vorgenannten Zeitraum jedenfalls in zehn Fällen den vaginalen Geschlechtsverkehr an der damals 16- bzw. 17-jährigen Nebenklägerin vor.

Über die sexuellen Handlungen des Angeklagten [REDACTED] mit der Nebenklägerin erhielt die Angeklagte [REDACTED] – nach deren Beginn – bereits zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt im Jahr 2015 Kenntnis, als die Nebenklägerin ihrer Mutter das sexuelle Verhältnis zu dem Angeklagten [REDACTED] offenbarte. Die Angeklagte [REDACTED] zeigte sich hiervon zwar nicht begeistert, duldete das Verhältnis ihres Partners und ihrer Tochter im Ergebnis jedoch.

Im weiteren Verlauf kam die Nebenklägerin allerdings zu dem Entschluss, das sexuelle Verhältnis zum Angeklagten [REDACTED] beenden zu wollen. Aus diesem Grund kam es zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt Ende 2015 oder Anfang 2016 zu einem Gespräch zwischen den beiden Angeklagten und der Nebenklägerin. Während dieses Gesprächs drohte der Angeklagte [REDACTED], die Angeklagte [REDACTED] zu verlassen, sollte die Nebenklägerin das sexuelle Verhältnis beenden.

Die Angeklagte [REDACTED] wollte nicht, dass der Angeklagte [REDACTED] sie verlässt. Zum einen, weil sie die Liebesbeziehung zu ihm weiter aufrechterhalten wollte, zum anderen, weil sie aufgrund des gemeinsam betriebenen Geschäftes wirtschaftlich von ihm abhängig war. Ohne den Angeklagten [REDACTED] wäre die Angeklagte [REDACTED] nicht in der Lage gewesen, den Betrieb des [REDACTED] – und damit ihre wirtschaftliche Existenz – aufrechtzuerhalten.

Aus diesem Grund forderte die Angeklagte [REDACTED] die Nebenklägerin auf, „die Sache zu regeln“, und das sexuelle Verhältnis nicht zu beenden. Ziel der Angeklagten [REDACTED] war es, dass die Nebenklägerin das sexuelle Verhältnis zum Angeklagten [REDACTED] fortsetzt, was diese aufgrund der Aussagen der Angeklagten auch tat. Die Nebenklägerin wollte weder die Beziehung ihrer Mutter zerstören noch die wirtschaftliche Grundlage der Familie in Gefahr bringen.

In der Folgezeit kam es daraufhin zu den vorbeschriebenen weiteren sexuellen Handlungen zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten [REDACTED] wobei der Angeklagte [REDACTED] im Zeitraum nach seiner erstmaligen Drohung, die Familie zu

verlassen, und bis zum 26.11.2016 in mindestens acht Fällen den vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin durchführte.

Der Angeklagte ■■■■■ war bewusst, dass es aufgrund ihrer Aufforderung an die Nebenklägerin zu weiterem Geschlechtsverkehr zwischen dieser und dem Angeklagten kommen wird. Sie wusste auch, dass die Nebenklägerin nur aufgrund ihrer Aufforderung das sexuelle Verhältnis zum Angeklagten ■■■■■ nicht beendete. Sie förderte so die Bereitschaft der Nebenklägerin, das sexuelle Verhältnis mit dem Angeklagten fortzusetzen, und gab dem Angeklagten gleichzeitig zu erkennen, dass die sexuellen Handlungen zwischen diesem und ihrer Tochter für sie in Ordnung seien.

Während des gesamten Zeitraumes bestand die Beziehung der beiden Angeklagten untereinander fort, wenn auch die sexuellen Kontakte zwischen ihnen mit der Zeit deutlich weniger wurden. Das Alter der Nebenklägerin war auch der Angeklagten ■■■■■ zu jeder Zeit bekannt.

II. Aufnahme der Prostitutionstätigkeit durch die Nebenklägerin

Die Angeklagte ■■■■■ ging bereits mindestens seit dem Jahr 2014 – zumindest mit Unterstützung des Angeklagten ■■■■■ wenn nicht sogar auf dessen Betreiben hin – der Prostitution nach. Zu diesem Zweck mietete sie in der ■■■■■ in ■■■■■ eine Wohnung an und inserierte ihre Dienste auf mehreren einschlägigen Plattformen im Internet, z.B. „kauf-mich.de“.

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt vor dem 27.02.2017 fassten die beiden Angeklagten den gemeinsamen Entschluss, die Nebenklägerin nach deren 18. Geburtstag in die Tätigkeit der Angeklagten ■■■■■ als Prostituierte einzuweihen und sie ebenfalls zu dieser Tätigkeit zu überreden.

Am 27.02.2017 war die damals 18-jährige Nebenklägerin mit den beiden Angeklagten auf dem Rosenmontagszug in ■■■■■. Die beiden Angeklagten führten die Nebenklägerin – dem gemeinsamen Tatplan entsprechend – an diesem Tag in die Wohnung der Angeklagten ■■■■■ in ■■■■■ und eröffneten ihr die „Nebentätigkeit“ ihrer Mutter. Da die Nebenklägerin wegen des Motorradführerscheins und des Kaufs eines Motorrades noch Schulden in vierstelliger Höhe, vermutlich etwa 5.000,00 €,

beim Angeklagten [REDACTED] hatte, empfahlen der Angeklagte [REDACTED] und die Angeklagte [REDACTED] der Nebenklägerin, doch auch die Prostitution aufzunehmen, da dies der „einfachste Weg“ wäre, die Schulden zu begleichen. Zudem stellten die Angeklagten gegenüber der Nebenklägerin die Prostitutionstätigkeit als unproblematisch dar und machten sie ihr „schmackhaft“.

Als die Nebenklägerin sich – wie von den beiden Angeklagten beabsichtigt – unter dem von den Angeklagten ausgeübten Druck und aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit zu beiden schließlich damit einverstanden erklärte, ebenfalls der Prostitution nachzugehen, fuhr der Angeklagte [REDACTED] zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt im Februar oder März 2017 mit der Nebenklägerin in zwei „Pornokinos“. Der Angeklagte [REDACTED] wollte sehen, ob die Nebenklägerin zur Ausübung der Prostitution bereit war. In den Pornokinos nahm die Nebenklägerin auf entsprechende Aufforderung des Angeklagten [REDACTED] hin mit mindestens zehn Männern nacheinander den vaginalen und ungeschützten Geschlechtsverkehr vor, ohne hierfür ein Entgelt zu erhalten. Der Angeklagte [REDACTED] beobachtete das Geschehen über verspiegelte Scheiben bzw. Löcher in der Wand.

In der weiteren Folge legte der Angeklagte [REDACTED] ein Angebots-Profil für sexuelle Dienstleistungen der Nebenklägerin bei verschiedenen Vermittlungsplattformen, darunter auch auf den Vermittlungsplattformen „kauf-mich.de“ und „sexkontakte.xfind.de“, im Internet an. Die Angeklagte [REDACTED] fertigte in diesem Zusammenhang Bilder der Nebenklägerin, die diese in Unterwäsche und aufreizenden Körperpositionen zeigten, um so für eine Prostitutionstätigkeit zu werben. Diese Bilder bearbeitete der Angeklagte [REDACTED], indem er einen Balken über das Gesicht der Nebenklägerin platzierte, und stellte sie sodann auf den Vermittlungsplattformen für sexuelle Dienstleistungen ein. Zudem wurde der Nebenklägerin seitens der Angeklagten [REDACTED] ein Handy zur Verfügung gestellt, welches diese zuvor bereits für ihre eigene Prostitutionstätigkeit genutzt hatte. Weiter erklärten die Angeklagten der Nebenklägerin, welche Preise sie für welche Dienstleistungen verlangen könne, und die Angeklagte [REDACTED] erläuterte der Nebenklägerin, wie man die Wünsche der Freier am besten erfüllen könne.

Schließlich übte die damals 18-jährige Nebenklägerin – aufgrund der Aufforderung der Angeklagten und mit deren Unterstützung – etwa ab März 2017 die Prostitution aus, zunächst im Bereich von Rastplätzen und Rasthöfen nahe der Autobahn in der Nähe von [REDACTED]. Hierbei bot sie, wie die beiden Angeklagten wussten, auch die Durchführung von ungeschütztem Geschlechtsverkehr an, da sie dergestalt höhere Einnahmen erzielen konnte. Die Anbahnung der Sexualkontakte gegen Entgelt erfolgte hierbei in der Regel über die zuvor vom Angeklagten [REDACTED] angelegten Online-Profile, wobei die Nebenklägerin die Termine mit Freiern zunächst selbst absprach. Der Angeklagte [REDACTED] fuhr die Zeugin dann regelmäßig zu den Terminen und wartete in seinem Pkw, während die Nebenklägerin die sexuellen Handlungen mit den Freiern vornahm. Während dieser Zeit verwaltete der Angeklagte [REDACTED] das Angebotsprofil der Zeugin weiter und vereinbarte schriftlich neue Termine mit Freiern, die die Nebenklägerin nach Abschluss der vorangegangenen sexuellen Handlungen gegen Entgelt wahrnahm. Auf diese Weise nahm die Nebenklägerin, die pro Termin zwischen 80,00 € und 130,00 € vereinnahmte, an Tagen der Prostitutionsausübung bis zu 1.000,00 € als Entgelt für sexuelle Handlungen ein. Auch in dem Fall, dass die Nebenklägerin bereits Tageseinnahmen in (fast) dieser Höhe erlangt hatte, ermutigte sie der Angeklagte [REDACTED] weitere Termine wahrzunehmen und die Prostitutionsausübung fortzusetzen.

Von den durch die Prostitutionsausübung erzielten Einnahmen gab die Nebenklägerin ein „Fahrtgeld“ in jeweils unterschiedlicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 50,00 €, an den Angeklagten [REDACTED] ab. Zudem zahlte die Nebenklägerin aus den Einnahmen das o.g. Darlehen, dass der Angeklagte [REDACTED] ihr für den Kauf eines Motorrades und für den Motorradführerschein gewährt hatte, an diesen zurück. Dem Angeklagten [REDACTED] war hierbei bewusst, dass die Nebenklägerin das Darlehen ohne die Ausübung der Prostitution zu dieser Zeit nicht oder zumindest nicht in der gleichen Schnelligkeit hätte zurückzahlen können, und er setzte die Rückzahlungsverpflichtung ein, um die Zeugin zur Fortführung der Prostitutionsausübung zu bewegen. Zusätzlich gab die Nebenklägerin aus ihren Einnahmen immer wieder verschiedene Geldbeträge an die Angeklagte [REDACTED], die über die schlechte wirtschaftliche Lage der Familie bzw. des Unternehmens klagte und die Nebenklägerin – in Kenntnis der Prostitutionstätigkeit – des Öfteren um Geld bat.

Im Sommer des Jahres 2017 brach die Nebenklägerin die Prostitutionsausübung im Bereich von Rasthöfen ab, setzte die Prostitution jedoch in Hotelzimmern oder in der Mietwohnung ihrer Mutter in der [REDACTED] in [REDACTED] fort. Auf diese Weise führte die Nebenklägerin die Prostitution im Zeitraum von November 2017 bis mindestens Februar 2018 fort. Die Angeklagte [REDACTED] erhielt während der Prostitutionsausübung ihrer Tochter von dieser immer wieder Geldbeträge in einer Gesamthöhe von ca. 11.000 Euro, welche sie jedenfalls auch zur Fortführung des Ladengeschäfts in [REDACTED] einsetzte.

III. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit der beiden Angeklagten war bei keiner der Taten erheblich beeinträchtigt oder gar aufgehoben.

C. Beruhen der Feststellungen und Beweiswürdigung

I. Feststellungen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Feststellungen zu den unter Ziffern A.I.1. bis A.I.3. geschilderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren Angaben in der Hauptverhandlung. Die Kammer hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln, zumal diese durch die Zeugin [REDACTED] sowie die Nebenklägerin im Hinblick auf die Feststellungen seit 2009 bestätigt wurden.

Die Feststellungen zu den – nicht vorhandenen – Vorstrafen der Angeklagten (Ziffern A.II.1 und A.II.2.) beruhen auf den die Angeklagten jeweils betreffenden Auszügen aus dem Bundeszentralregister vom 25.01.2023. Die Feststellung zur Untersuchungshaft des Angeklagten [REDACTED] beruht auf dem in Ziffer A.II.1. genannten Beschluss des Amtsgerichts Schweinfurt.

II. Feststellungen zur Sache

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf den Einlassungen der beiden Angeklagten – soweit diesen gefolgt werden konnte – und im Übrigen auf den in vollem Umfang glaubhaften Angaben der Nebenklägerin sowie dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme.

Die Angeklagten gaben in ihren Einlassungen zur Sache am Ende der Hauptverhandlung jeweils u.a. zu, dass eine sexuelle Beziehung zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin bestand und dass sowohl die Angeklagte [REDACTED] als auch die Nebenklägerin der Prostitution nachgingen. Insoweit stimmen ihre Angaben mit der Aussage der Nebenklägerin und mit dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme überein.

Soweit sich die Angeklagten allerdings dahingehend einließen, dass die sexuelle Beziehung zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin erst nach deren 18. Geburtstag begonnen und dass die Nebenklägerin die Tätigkeit als Prostituierte aus eigenem Antrieb, ohne Ermutigung der Angeklagten und ohne deren Wissen aufgenommen habe und sie dies missbilligt hätten, erachtet die Kammer diese Einlassungen durch das Ergebnis der Beweisaufnahme – insbesondere durch die Angaben der Nebenklägerin – als widerlegt.

1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED]

Der Angeklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung am letzten Verhandlungstag zu den Tatvorwürfen eingelassen. Dabei erklärte er, dass „vieles“ so stattgefunden habe, wie von der Nebenklägerin berichtet, aber in anderer Form und zu anderen Zeiträumen.

Der Vorwurf, wonach er die Nebenklägerin im Sommer 2014 mit dem Finger vaginal penetriert haben soll, habe nicht stattgefunden. Der erste sexuelle Kontakt zwischen der Nebenklägerin und ihm habe im Dezember 2016 am Wochenende nach deren 18. Geburtstag stattgefunden. Man habe zusammen auf einem Weihnachtsmarkt zwei oder drei Glühwein getrunken und sei dann wieder nach Hause gefahren, wo der Angeklagte und die Nebenklägerin jeweils noch einen Glühwein getrunken hätten. In der Folge habe die Nebenklägerin den Angeklagten verführt, sie habe sich an ihn gekuschelt, er habe sie in den Arm genommen. Es sei für die Nebenklägerin nicht das erste Mal gewesen, es sei „einfach so gelaufen“. Danach habe ein Gespräch zwischen ihnen stattgefunden, in dem die Nebenklägerin dem Angeklagten gesagt habe, dass sie ganz viel für ihn empfinde und sie ihm „das“ geben wolle, weil sie ihm nichts anderes geben könne. Ab diesem Moment sei er in die Nebenklägerin verliebt gewesen. Es sei aus seiner Sicht auch von ihrer Seite Liebe gewesen.

Sie hätten dann überlegt, ob man es der Angeklagten [REDACTED] erzählen solle. Es sei zu diesem Zeitpunkt zwischen ihm und der Angeklagten [REDACTED] schon länger „nichts mehr gelaufen“. Die Angeklagten hätten sich auseinandergelebt und seien wie eine Wohngemeinschaft gewesen. Bereits 2015 habe er erwogen, wieder bei der Angeklagten [REDACTED] auszuziehen, sei aber wegen des Ladengeschäfts bei ihr geblieben. Während er dagegen gewesen sei, die Angeklagte [REDACTED] über die Beziehung zwischen ihm und der Nebenklägerin zu informieren, habe die Nebenklägerin es der Angeklagten [REDACTED] und der Zeugin [REDACTED] an Weihnachten 2016 erzählt, woraufhin die Zeugin [REDACTED] gegenüber der Angeklagten [REDACTED] geäußert habe, dass sie beide „rausschmeißen“ würde. Die Beziehung zwischen ihm und der Nebenklägerin sei nach Weihnachten 2016 weitergegangen. Sie hätten viel Zeit miteinander verbracht, die Nebenklägerin habe aber auch viel für die Schule lernen müssen.

Im Jahr 2017 seien sie an Rosenmontag alle zusammen nach [REDACTED] gefahren. Die Angeklagte [REDACTED] habe sich verabschiedet. Während er, der irgendwann im Jahr 2016 von der Escorttätigkeit der Angeklagten [REDACTED] erfahren habe, gewusst habe, wo die Angeklagte [REDACTED] hingegangen sei, habe die Nebenklägerin es nicht gewusst. Er habe auch nicht gewollt, dass die Angeklagte [REDACTED] die Nebenklägerin einweihe. Die Angeklagte [REDACTED] habe die Prostitution aber nicht mehr heimlich durchführen wollen. Sie seien dann in die Wohnung der Angeklagten [REDACTED] in [REDACTED] gegangen. Die Angeklagte [REDACTED] habe der Nebenklägerin erzählt, dass sie dort arbeite und nicht in ein Hotel oder auf die Straße möchte. Danach seien sie wieder nach Hause gefahren. Niemand habe die Nebenklägerin gefragt, ob sie sich nicht auch prostituieren wolle.

Von der Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin habe er anfänglich nichts mitbekommen. Erst Ostern 2017 zum Ende der Ferien habe er von der Nebenklägerin erfahren, dass sie dies schon eine ganze Weile mache. Sie habe dann Fotos gemacht und online gestellt. Die Preise habe sie aus dem Internet. Er habe sie bei ihren Online-Accounts nicht unterstützt. Als er davon erfahren habe, sei er erst mal „ein bisschen hintenübergekippt“, da sei für ihn „eine halbe Welt zusammengebrochen“. Es sei dann seitens der Nebenklägerin zur Sprache gebracht worden, dass sie ihm auf diese Weise auch den Rest von dem Darlehen zurückgeben könnte. Von diesem Darlehen, welches

er der Nebenklägerin 2014 gewährt habe, seien zu diesem Zeitpunkt noch 1.000,00 € oder 1.200,00 € offen gewesen. Er habe zur Nebenklägerin gesagt, wegen dieses Darlehens werde sie doch nicht anschaffen gehen, woraufhin sie geantwortet habe, dass sie sich dadurch ihre Träume, etwa von einem Pferd, erfüllen könne. Er habe dann gesehen, dass die Nebenklägerin alles gemacht habe, was die Kunden wollten, sie habe sehr gut schauspielern können. Sie habe Stammkunden gehabt, die sie zwei- bis dreimal die Woche gebucht hätten, darunter seien Polizisten und Staatsanwälte gewesen. All dies wisse er nur, weil die Nebenklägerin es ihm erzählt habe.

Im Jahr 2017 sei er trotzdem noch sehr eng mit der Nebenklägerin zusammen gewesen. Sowohl er als auch die Nebenklägerin hätten damals „besser ausgesehen“ als heute. Als er sich irgendwann einen Tripper eingefangen habe, habe er herausgefunden, dass sie ihre Dienstleistungen auch ohne Kondom angeboten habe.

Nachdem sie im Herbst 2017 die Schule abgebrochen habe, habe die Nebenklägerin vor Beginn ihres Besuchs der FOS fast durchgehend und selbstorganisiert die Prostitutionstätigkeit ausgeübt und daneben lediglich zwei oder drei Praktika auf sein Anraten absolviert. Durch das ganze Leben der Nebenklägerin ziehe sich, dass sie immer etwas angefangen, aber nie durchgezogen habe.

Zum Ende des Jahres 2017 hin habe er die Nebenklägerin im Rahmen von Fahrten zu Prostitutionsterminen begleitet, da die Nebenklägerin immer wieder zwei oder drei Ausfälle zwischen Terminen gehabt habe. Man sei dann „bummeln“ gewesen oder ins Kino gegangen. Im Jahr 2018 habe das intime Verhältnis zwischen den beiden, mit Ausnahme eines einmaligen Vollzugs des Geschlechtsverkehrs im Jahr 2019, geendet. Sie seien jedoch weiterhin gute Freunde geblieben. Die Nebenklägerin habe während ihrer Prostitutionstätigkeit zwischen 2017 und 2021 sehr viel Geld verdient, habe jedoch diese Tätigkeit trotz seines Anratens nicht beim Gewerbeamt anmelden wollen, da sie kein Geld an den Fiskus habe abführen wollen. Sie habe für die Benutzung der Autos der Familie jeweils 50,00 € abgeführt.

Die Nebenklägerin sei nach ihrem ersten Auszug wieder zurückgekommen, was er eigentlich nicht gewollt habe. Im Haushalt habe sie nicht geholfen. Eines Tages sei ihr Meister, bei dem sie eine Ausbildung begonnen habe, zu ihnen gekommen und habe mit ihnen über die Nebenklägerin gesprochen. Daraufhin habe er – der Angeklagte

■ – die Nebenklägerin gefragt, ob sie „noch blöder geworden sei“. Die Angeklagte ■ habe gesagt, dass sie es mit der Nebenklägerin nochmal versuchen sollten. Dies habe schließlich dazu geführt, dass es bei ihnen eine Hausdurchsuchung gegeben habe.

2. Einlassung der Angeklagten ■

Die Angeklagte ■ hat sich ebenso in der mündlichen Verhandlung am letzten Verhandlungstag – zunächst über ihre Verteidigerin – zu den Tatvorwürfen eingelassen. In der Erklärung wurde ausgeführt, dass ihre Tochter ■ ihr Ende 2016 eröffnet habe, eine Beziehung mit sexuellem Verhältnis zum Angeklagten ■ zu haben. Der Angeklagte ■ habe ihr erklärt, dass er mit der Nebenklägerin glücklich sei. Sie sei geschockt gewesen und habe sich „ein paar Tage sammeln“ müssen. Zum Angeklagten ■ habe spätestens im Jahr 2015 Streit bestanden, die Beziehung sei zu diesem Zeitpunkt nur noch auf das gemeinsame Geschäft reduziert gewesen. Eine persönliche Beziehung habe nicht mehr bestanden. Im März 2016 habe sie die Wohnung in ■ angemietet, um einen Rückzugsort zu haben. Sie sei freitags nach der Arbeit dorthin gefahren, habe sich ausgeruht und sei am nächsten Tag zu ihrer Mutter und ihrer Tante gefahren. Als ihr die Liebe zwischen dem Angeklagten ■ und der Nebenklägerin offenbart worden sei, sei sie noch öfter in der Wohnung gewesen. Ihren Töchtern habe sie davon erst mal nichts erzählt.

Ihr erster Gedanke sei es gewesen, sich vom Angeklagten ■ zu trennen. Sie habe aber für ihrer Tochter ■ da sein wollen, da der Weg ihrer Tochter ■ sie geprägt habe. Ihre Töchter seien alles für sie. Es sei zudem richtig, dass es sich bei dem Ladengeschäft in ■ um den Laden des Angeklagten ■ handle, auch wenn sie Geschäftsführerin sei. Nur der Angeklagte ■ habe die entsprechende Ausbildung.

Sie – die Angeklagte ■ – habe sich im Jahr 2016 erstmals und dann nur gelegentlich im Escort-Service betätigt, da sie Angst gehabt habe, dass der Laden nicht zu halten sein würde. Sie habe zunächst über eBay-Kleinanzeigen ihre Dienste angeboten und sei immer bei Kunden gewesen, nie auf Rastplätzen. Der Angeklagte ■ habe davon gewusst und es begrüßt. Er habe ihr geholfen – wie die Nebenklägerin es auch berichtet habe – im Internet auffindbar zu sein, wobei die dort

verwendeten Fotos nicht sie zeigten. Ein Teil der Bareinzahlungen, die ab 2015 auf ihrem Konto eingezahlt worden seien, stamme von der Escorttätigkeit. Sie habe aber auch 40.000,00 € als Zugewinn sowie 10.000,00 € aus einer Lebensversicherung ihres Vaters erhalten. Weiteres Bargeld habe sie in [REDACTED] für sich zurückgelegt.

Sie könne nicht sagen, wann die Beziehung zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin begonnen habe, sie habe jedenfalls erst 2016 davon erfahren.

Es sei zutreffend, dass sie der Nebenklägerin an Fasching 2017 ihre Wohnung in [REDACTED] gezeigt habe und dass zu diesem Zeitpunkt ein Kunde dagewesen sei. Sie könne nicht mehr sagen, warum sie das getan habe. Es sei dann „der nächste Schock“ gewesen, als die Nebenklägerin ihr erklärt habe, dass sie sich nunmehr prostituieren. Sie habe ihr von Raststätten und Treffen im Auto erzählt und dass sie von einem Gast beim Kellnern angesprochen worden sei und sich darauf eingelassen habe. Daraus sei wohl die Idee entstanden. Es sei nicht richtig, dass sie der Nebenklägerin geholfen, Plätze gezeigt und Hotels gebucht habe. Sie habe ihr auch nicht bei der Anfertigung der Fotos für die Online-Profile geholfen und sei im Nachgang darüber erschrocken, dass die Nebenklägerin Original-Fotos verwendet habe. Da sie Angst um ihre Tochter gehabt habe, habe sie ihr aber recht schnell ihre Wohnung angeboten. Dazu, ob der Angeklagte [REDACTED] der Nebenklägerin geholfen habe oder nicht, könne sie nichts sagen. Wie viel die Nebenklägerin mit ihrer Tätigkeit verdient habe, wisse sie nicht. Sie – die Nebenklägerin – habe ihr aber Geld in Höhe von insgesamt knapp 11.000,00 € für die Firma gegeben, welches sie auch angenommen habe.

Die Angeklagte gab auf ausdrückliche Frage der Kammer in der Hauptverhandlung an, dass die Erklärung ihrer Verteidigerin zutreffe und sie sich diese zu Eigen mache. Überdies beantwortete die Angeklagte im Anschluss an die Erklärung Fragen.

In diesem Zusammenhang führte sie u.a. aus, die Nebenklägerin nie zu etwas gedrängt zu haben. Die Nebenklägerin habe ihr zudem nie berichtet, die Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] beenden zu wollen. Es habe bei dem Gespräch an Rosenmontag auch keiner der Angeklagten zur Nebenklägerin gesagt, ob sie nicht auch die Prostitution ausprobieren wolle. Sie – die Angeklagte [REDACTED] – habe nach Rosenmontag nicht mehr mit der Nebenklägerin über Prostitution gesprochen. Bezüglich einer möglichen Trennung vom Angeklagten [REDACTED] schilderte die

Angeklagte ■■■■■, dass sie diese tatsächlich nie vollzogen habe, sie habe nie die Koffer gepackt und sei ausgezogen. Seit Ende 2016 habe sie mit dem Angeklagten ■■■■■ gar keinen Geschlechtsverkehr mehr gehabt. Gefragt nach Alkohol- oder Drogenkonsum des Angeklagten ■■■■■ schilderte sie, dass sie später zwar viele Abende außer Haus gewesen sei, vor Ende 2016 aber nichts von übermäßigem Alkoholkonsum oder Drogenkonsum des Angeklagten mitbekommen habe.

Auf Vorhalt, dass nach den Angaben des Zeugen KOK ■■■■■ ein Online-Profil der Angeklagten ■■■■■ bereits 2014 aktiv gewesen sei, gab sie an, dieses Profil damals allein zum Test erstellt zu haben. Sie habe sehen wollen, wie die Reaktion der Männer hierauf sei.

3. Würdigung der Einlassungen

Die Einlassungen der Angeklagten sind, soweit sie der Nebenklägerin widersprechen, bereits deswegen widerlegt, weil die Kammer die Angaben der Nebenklägerin als vollumfänglich glaubhaft erachtet (siehe sogleich). Unabhängig hiervon ergeben sich auch aus anderen Gründen Zweifel an den Einlassungen der Angeklagten, soweit sie den Sachverhalt abweichend von der Nebenklägerin schildern.

a) Einlassungsverhalten in der Hauptverhandlung

Den Einlassungen der Angeklagten kommt bereits deswegen ein geringerer Beweiswert zu, weil sie ihr Einlassungsverhalten am Ergebnis der Beweisaufnahme ausrichten konnten. Denn erst am letzten Hauptverhandlungstag nach Durchführung der Beweisaufnahme – insbesondere nach der ausführlichen Vernehmung der Nebenklägerin sowie der Zeugen ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, KOK ■■■■■ und TI ■■■■■ – haben die Angeklagten erstmals Angaben zur Sache und zu ihren persönlichen Verhältnissen gemacht. Sie konnten ihre Einlassung daher insbesondere den Angaben der Nebenklägerin anpassen und im Nachgang zu deren weiterhin konstantem Aussagenverhalten insbesondere übereinstimmend angeben, dass ein sexuelles Verhältnis zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten ■■■■■ tatsächlich existierte, allerdings erst nach deren 18. Geburtstag bzw. erst mit Kenntnis der Angeklagten ■■■■■ nach dem 18. Geburtstag. Weiter konnten sie übereinstimmend darlegen, dass das Treffen an Rosenmontag 2017 stattgefunden,

allerdings keiner der beiden Angeklagten der Nebenklägerin geraten habe, auch der Prostitution nachzugehen.

b) Widerspruch zwischen den Einlassungen

Die Angaben der beiden Angeklagten widersprechen einander teilweise. Denn die Angeklagte [REDACTED] gab ausdrücklich an, der Angeklagte [REDACTED] habe ihr 2016 geholfen, als Prostituierte im Internet auffindbar zu sein. Der Angeklagte [REDACTED] dagegen schilderte – auch nach konkretem Vorhalt der Angaben der Angeklagten [REDACTED] – weder die Angeklagte [REDACTED] noch die Nebenklägerin hierbei unterstützt zu haben.

c) Unschlüssigkeit der Angaben der Angeklagten [REDACTED]

Die Angaben der Angeklagten [REDACTED] waren zum Teil unschlüssig. Sie erklärte, erstmals 2016 als Prostituierte gearbeitet und für ihre Online-Profile keine Bilder von sich verwendet zu haben. Auf Vorhalt der Kammer, dass auf vom Zeugen KOK [REDACTED] recherchierten Online-Anzeigen der Nebenklägerin das Jahr 2014 als letztes Update zu finden gewesen sei, erklärte die Nebenklägerin, zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Prostituierte tätig gewesen zu sein. Sie habe diese Anzeigen damals geschaltet, um zu sehen, wie die „Resonanz“ hierauf sei. Diese Erklärung erscheint vor dem Hintergrund, dass die Nebenklägerin für die Anzeige aus 2014 nicht Bilder von sich selbst benutzt haben will, wenig schlüssig. Die Kammer vermag nicht nachzuvollziehen, wie die Nebenklägerin die „Resonanz“ auf sich beurteilen will, wenn sie hierfür Bilder anderer Personen verwendete. Insgesamt erscheint es wenig plausibel, ausführliche Online-Anzeigen als Prostituierte zu schalten, ohne mit dem Gedanken zu spielen, diese Tätigkeit auch ausüben zu wollen.

4. Feststellungen zum Tatgeschehen

Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen teilweise auf den Einlassungen der Angeklagten – soweit sie mit den Angaben der Nebenklägerin in Einklang stehen –, und im Wesentlichen auf den glaubhaften Angaben der Nebenklägerin, an deren Wahrheitsgehalt die Kammer nicht zweifelt.

Die Kammer glaubt der Nebenklägerin, dass die sexuelle Beziehung zwischen ihr und dem Angeklagten [REDACTED] bereits 2014 begann, als sie 15 Jahre alt war, dass der regelmäßige Geschlechtsverkehr ab dem Frühjahr 2015 stattfand, dass die Angeklagte [REDACTED] hiervon nach einem Gespräch Kenntnis hatte und die Nebenklägerin aufforderte, das sexuelle Verhältnis nicht zu beenden. Die Kammer glaubt der Nebenklägerin ebenso, dass die beiden Angeklagten sie am Rosenmontag 2017 zur Aufnahme der Prostitution überredeten und sie bei der Ausübung – wie von ihr geschildert – unterstützten. Den Angaben der Nebenklägerin entnimmt die Kammer daher die wesentlichen Feststellungen des Tatgeschehens.

a) Angaben der Nebenklägerin

aa) Angaben in der Hauptverhandlung

Die Kammer hat die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung umfassend als Zeugin vernommen. Dabei schilderte sie zunächst, dass sie am 06.12.2021 gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED], ihrem Lebensgefährten, zur Polizei gefahren sei. Sie habe aus dem Haus der Angeklagten ausziehen wollen und sich zum Holen ihrer persönlichen Sachen „Geleitschutz“ seitens der Polizei gewünscht. Zwei Wochen vorher habe sie schon einmal ausziehen wollen, sich aber durch die Angeklagten hiervon abbringen lassen. Nachdem ein Polizist gemerkt habe, dass „da noch mehr im Busch“ gewesen sei, habe sie dort schließlich „die komplette Wahrheit“ erzählt.

Die Nebenklägerin schilderte weiter, dass sie, ihre Schwester [REDACTED] und ihre leiblichen Eltern in [REDACTED] gewohnt hätten. Nachdem die Angeklagte [REDACTED] den Angeklagten [REDACTED] kennengelernt hatte, sei man 2014 nach Bayern gezogen. Der Angeklagte [REDACTED] habe ihre Schwester und sie wie Kinder behandelt, er sei im Prinzip ihr bester Freund gewesen. Er habe ihr das Schwimmen beigebracht und sie zum Schießsport gebracht. Bei dem Umzug nach Bayern sei man auch mit dem Geschäft der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] umgezogen.

In dieser Zeit seien sich sie und der Angeklagte [REDACTED], nachdem zuvor bereits körperliche Nähe, beispielsweise in Form von „Auf-den-Schoß-setzen“, dagewesen sei, in den Geschäftsräumen der Angeklagten nähergekommen. Es sei an unterschiedlichen Stellen gekitzelt worden, wo man normalerweise nicht kitzelt, wie die

Brüste. Es sei im Sommer 2014 auch zu einer Situation gekommen, in der das Kitzeln intensiver geworden sei und der Angeklagte auch den Finger in sie eingeführt, sich quasi an ihr „bedient“ habe. Danach habe der Angeklagte [REDACTED] zuhause ständig „Fragerunden“ mit der Zeugin durchgeführt, was diese sich in sexueller Hinsicht alles vorstellen könne und was sie machen wollen würde.

Ab März oder April 2015, jedenfalls nach Erhalt ihres Motorradführerscheins, habe dann ein sexuelles Verhältnis zwischen ihr und dem Angeklagten [REDACTED] bestanden, welches den Vaginal- und Oralverkehr sowie einmalig, zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunk nach ihrem 18. Geburtstag, den Analverkehr eingeschlossen habe. Der Angeklagte [REDACTED] sei die erste Person gewesen, mit der sie den vaginalen Geschlechtsverkehr vollzogen habe, allerdings hätte sie später auch mit Gleichaltrigen Geschlechtsverkehr gehabt. Es sei zunächst etwa alle zwei Wochen zum Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten [REDACTED] gekommen, wobei diese Frequenz im Laufe der Zeit abgenommen habe. Es habe mit dem Angeklagten [REDACTED] zudem die Abmachung bestanden, dass die sexuelle Beziehung mit diesem nur so lange andauern solle, bis sie diese nicht mehr wünsche. Diese Abmachung sei später allerdings vom Angeklagten ignoriert worden. Das sexuelle Verhältnis sei erst endgültig beendet worden, als sie 2020 den Zeugen [REDACTED] kennengelernt habe.

Der Angeklagten [REDACTED] habe sie noch im Jahr 2015 von der sexuellen Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] in dessen Anwesenheit erzählt. Die Angeklagte [REDACTED] sei sehr sauer geworden, habe aber gemeint, wenn es so für die beiden passe, sei das okay. Ende des Jahres 2015 oder Anfang des Jahres 2016 habe sie dann mit der Angeklagten [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED] gesprochen und diesen mitgeteilt, dass sie die sexuelle Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] nicht mehr fortsetzen wolle. Zwar habe ihre Mutter ihr zunächst mitgeteilt, dass sie die Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] nicht fortsetzen müsse, wenn sie dies nicht wolle. Nachdem der Angeklagte [REDACTED] allerdings geäußert habe, dass er die Familie verlassen werde, wenn das sexuelle Verhältnis zur ihr ende, habe die Angeklagte [REDACTED] ihr gesagt, sie – die Nebenklägerin – solle dafür sorgen, dass er bleibe. Nach diesem Gespräch sei es regelmäßig zu weiteren sexuellen Handlungen zwischen ihr und dem Angeklagten [REDACTED] gekommen, wobei sie versucht habe, den Geschlechtsverkehr hinauszuzögern. Immer dann, wenn er „bockig“ geworden sei, habe man ihn aber nur

durch Geschlechtsverkehr milde stimmen können. Der Geschlechtsverkehr habe dann zuletzt alle zwei oder drei Monate stattgefunden. Auch habe es entsprechende „Krisengespräche“, bei denen sie kundgetan habe, die sexuelle Beziehung zum Angeklagten ■■■ nicht fortsetzen zu wollen, eine Zeitlang beinahe jedes Wochenende gegeben. Endgültig geendet habe das sexuelle Verhältnis mit dem Angeklagten, als sie den Zeugen ■■■ kennengelernt habe.

Zur Beziehung zwischen der Angeklagten ■■■ und dem Angeklagten ■■■ nach Offenbarung des intimen Verhältnisses zwischen ihr und dem Angeklagten ■■■ gab die Nebenklägerin sodann an, dass zwischen den Angeklagten ihrer Einschätzung nach eine Zweckgemeinschaft vorgelegen habe, da die Angeklagte ■■■ nicht in der Lage gewesen sei, das Ladengeschäft allein zu führen. Es sei zwischen der Angeklagten ■■■ und der Nebenklägerin auch mal über das Thema Sex gesprochen worden; insoweit habe die Angeklagte ■■■ erklärt, selten Sex mit dem Angeklagten ■■■ zu haben. Sie – die Nebenklägerin – sei für den Angeklagten ■■■ in sexueller Hinsicht interessanter gewesen, wobei dieser sich, wenn sie – die Nebenklägerin – nicht gewollt habe, mit der Angeklagten ■■■ „vergnügt habe oder auch nicht“.

Am Rosenmontag 2017 seien sie und die Angeklagten ■■■ und ■■■ auf einem Faschingsumzug in ■■■ gewesen. Im Anschluss daran sei man zur Wohnung der Angeklagten ■■■ in ■■■ gefahren. Ihr sei gesagt worden, dass ihre Mutter sich verkaufe und so das Geld verdiene. Sie habe noch Schulden und Träume gehabt, da sei ihr von beiden Angeklagten gesagt worden, dass die Prostitutionstätigkeit auch für sie eine Möglichkeit sei. Sie könne dabei auf Rastplätze gehen. Ihre Mutter habe ihr erklärt, wie sie „das“ mache. Sie – die Nebenklägerin – sei geschockt gewesen, da ihre Mutter „wie eine ganz normale Mutter“ und nicht wie eine Prostituierte aussehe. Sie habe noch Schulden beim Angeklagten ■■■ gehabt, da dieser ihr den Kaufpreis für ein Motorrad in Höhe von 5.000,00 € sowie einen Teil der Kosten für den Führerschein, welchen sie 2015 mit 16 Jahren gemacht habe, vorgestreckt habe. Diese Schulden habe sie zurückzahlen sollen, wobei sie nicht wisse, wie viel von diesen Beträgen zu diesem Zeitpunkt bereits abbezahlt gewesen seien.

Nachdem sie nach einer Bedenkzeit mitgeteilt habe, dass sie als Prostituierte tätig sein wolle, sei der Angeklagte [REDACTED] mit ihr nach Offenbach in zwei Pornokinos gefahren, um sie auf die Probe zu stellen. Sie habe dort Männer ansprechen sollen, um zu beweisen, dass sie zur Ausübung der Tätigkeit als Prostituierte in der Lage sei. Es sei in Kabinen des Pornokinos mit 11 oder 12 Männern zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr gekommen, ohne dass sie dafür Geld erhalten hätte. Der Angeklagte [REDACTED] habe den Geschlechtsverkehr mit den jeweiligen Männern durch ein Loch in der Wand der Kabinen beobachtet. Im Anschluss habe auch der Angeklagte [REDACTED] mit ihr den Geschlechtsverkehr ausgeübt, weil sie „ja so schön vorbesamt“ gewesen sei.

In der weiteren Folge habe die Angeklagte [REDACTED] Fotos von ihr in Unterwäsche angefertigt, welche der Angeklagte [REDACTED] auf verschiedenen Online-Profilen, etwa bei „kauf-mich.de“, eingestellt habe. Diese Profile habe der Angeklagte [REDACTED] erstellt, wobei auch sie Zugriff auf die Profile gehabt habe. Es sei ein Handy für sie angelegt worden, über welches die Kunden mit ihr Kontakt hätten aufnehmen können. Zwei oder drei Monate nach dem Gespräch an Rosenmontag sei sie erstmals und sodann bis zum Sommer 2017 auf verschiedenen Rastplätzen in der Nähe von [REDACTED] – ihrer Erinnerung nach [REDACTED], [REDACTED] Nord und [REDACTED] Süd – als Prostituierte tätig gewesen. Sie habe auf dem für sie angelegten Mobiltelefon Anrufe von Freiern für Terminanfragen entgegengenommen. Der Angeklagte [REDACTED] habe sie mit dem Auto zu diesen Terminen auf den Rastplätzen gefahren, wo sie dann in die Autos der jeweiligen Kunden umgestiegen sei. Wenn sie gerade einen Termin auf einem Parkplatz gehabt habe, habe der Angeklagte [REDACTED] auf schriftliche Buchungsanfragen reagiert und zurückgeschrieben. Er habe dergestalt ihre Termine verwaltet und ihr auch die Taktung ihrer Termine vorgegeben.

Hinsichtlich der Preisgestaltung für ihre Dienstleistung habe sie das Konzept ihrer Mutter übernommen und für Oralverkehr 50,00 € sowie für eine halbe Stunde vaginalen Geschlechtsverkehr 80,00 €, für eine ganze Stunde zunächst 120,00 €, später 130,00 € erhalten. Sie habe hierbei später höhere Preise als ihre Mutter verlangen können, da sie ihre Dienstleistungen ungeschützt angeboten habe. Der Angeklagte [REDACTED] habe ihr im Übrigen erklärt, dass sie für die Dienstleistung des Analverkehrs noch mehr berechnen könnte, diesen habe sie jedoch nicht anbieten

wollen und auch nicht angeboten. Im Sommer 2017 habe sie dann die Tätigkeit auf Rastplätzen aufgegeben und sei in verschiedene Hotels in [REDACTED] gewechselt. Dort habe sie die Angeklagte [REDACTED] mit Essen und Bettwäsche versorgt.

Von den Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Prostituierte habe sie dem Angeklagten [REDACTED] ein „Fahrtgeld“ unterschiedlicher Höhe bezahlt, welches jedenfalls zu Beginn ihrer Tätigkeit 50,00 € betragen habe. Auch habe sie ihre Schulden beim Angeklagten [REDACTED] zurückgezahlt. Es müsste sich um die 5.000,00 € gehandelt haben. Schließlich habe sie Teile ihrer Einnahmen im Wege von Überweisungen und Barzahlungen auch an die Angeklagte [REDACTED] abgegeben, wobei immer mal wieder Summen über 1.000,00 € oder 2.000,00 € geflossen und darüber Darlehensverträge aufgesetzt worden seien, um diese Zahlungen vor dem Steuerberater zu rechtfertigen.

Ihre Tätigkeit als Prostituierte habe sie bis zum Jahr 2018 ausgeübt und diese mit Beginn des Besuchs der FOS aufgegeben. Sie habe dann nicht mehr als Prostituierte gearbeitet, da sie Probleme mit dem Schlafen gehabt und deswegen ein Medikament genommen habe, aufgrund dessen ihre Verhütung nicht mehr gewirkt habe. Nach Abbruch der FOS im März 2019 habe sie sodann nochmals bis zum Beginn ihrer Schreiner Ausbildung im September 2019 als Prostituierte gearbeitet, da sie von ihrer Mutter darum gebeten worden sei. Nach Beginn der Ausbildung habe sie noch zweimal oder dreimal als Prostituierte Termine in der Wohnung ihrer Mutter in [REDACTED] wahrgenommen, bis sie den Zeugen [REDACTED] kennengelernt habe. Ab da habe sie nicht mehr als Prostituierte gearbeitet.

Es habe einen Vorfall gegeben, bei dem sie bei ihrer Frauenärztin zusammengebrochen sei. Sie habe dieser dann alles erzählt, die Ärztin habe ein Frauenhaus angerufen. Die Angeklagte [REDACTED] habe sie – die Nebenklägerin – dann angefleht, nicht zu gehen und sie allein zu lassen, weshalb sie schließlich wieder nachhause gekommen sei.

Mit dem Zeugen [REDACTED], den sie im Jahr 2020 kennengelernt habe, sei sie im August 2021 eine Beziehung eingegangen. Dieser habe danach von ihr sowohl von ihrer Tätigkeit als Prostituierte als auch von ihrer sexuellen Beziehung zu dem Angeklagten [REDACTED] erfahren. Neben dem Zeugen [REDACTED] habe hiervon auch die Zeugin [REDACTED] Kenntnis gehabt. Während die Zeugin [REDACTED] von der sexuellen Beziehung

zum Angeklagten [REDACTED] dabei bereits im Jahr 2016 anlässlich eines Familienfests und noch vor ihrem 18. Geburtstag Kenntnis erlangt habe, sei ihr von der Tätigkeit als Prostituierte erst an einem Adventswochenende im Jahr 2021 von ihr berichtet worden.

bb) Angaben bei der Kriminalpolizei am 06.12.2021

Der Zeuge KOM [REDACTED] hat der Kammer in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet, dass er und seine Kollegin KKin [REDACTED] am 06.12.2021 eine Vernehmung der Nebenklägerin in den Räumlichkeiten der PI [REDACTED] durchgeführt hätten. Zuvor sei die Zeugin gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] am 06.12.2021 auf der Dienststelle der PI [REDACTED] erschienen, um Unterstützung der Polizei bei ihrem geplanten Auszug aus dem Haus der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] zu erbitten. Sie – er und die Zeugin KKin [REDACTED] – seien als Kriminalbeamte sodann seitens der PI [REDACTED] hinzugezogen worden, um eine Vernehmung der Nebenklägerin durchzuführen. Die Nebenklägerin habe während der Vernehmung einen sehr betroffenen Eindruck auf ihn gemacht, sie habe geschluchzt und beim Sprechen Pausen machen müssen.

Dabei habe die Nebenklägerin erklärt, dass sie seit ihrem 15. Lebensjahr eine sexuelle Beziehung mit dem Lebensgefährten ihrer Mutter, dem Angeklagten [REDACTED], eingegangen sei. Der erste dahingehende Kontakt zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten [REDACTED] habe im Juli oder August 2014 stattgefunden, als der Angeklagte [REDACTED] die Nebenklägerin im Geschäft der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] nach körperlicher Annäherung und Küssen „gefingert“ habe. Danach habe es eine Beziehung zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin gegeben, da diese selbst gedacht habe, dass eine Liebesbeziehung zwischen ihnen bestanden habe. Dies habe ihre Mutter erfahren. Obwohl die Angeklagte [REDACTED] sehr böse geworden sei, habe sie nichts gegen die sexuelle Beziehung der Nebenklägerin mit dem Angeklagten [REDACTED] unternommen. Irgendwann habe die Nebenklägerin das sexuelle Verhältnis zum Lebensgefährten ihrer Mutter nicht mehr fortsetzen wollen, woraufhin dieser gesagt habe, dass er die Nebenklägerin und ihre Mutter verlassen werde, wenn die Nebenklägerin die Beziehung zu ihm nicht fortsetze. Zu Beginn der sexuellen Beziehung sei es sehr häufig zum Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten [REDACTED] gekommen, zunächst ein- oder zweimal die Woche. Die

Häufigkeit habe sukzessive abgenommen, die Nebenklägerin habe den Geschlechtsverkehr dann irgendwann „über sich ergehen lassen“.

Mit 18 Jahren habe die Nebenklägerin erfahren, dass ihre Mutter der Prostitution nachgehe. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] hätten diese Tätigkeit auch der Nebenklägerin „schmackhaft“ gemacht, indem sie sie fragten, ob sie das nicht auch mal durchführen wolle. Die Nebenklägerin habe sich dann in einem Pornokino „beweisen“ und Geschlechtsverkehr mit vielen Männern haben müssen, wobei der Angeklagte [REDACTED] zugesehen habe. Nachfolgend sei sie für etwa ein halbes Jahr auf Rastplätzen als Prostituierte tätig gewesen. Der Angeklagte [REDACTED] habe für sie ein Profil bei der Website „kauf-mich.de“ eingerichtet und für die Nebenklägerin, während sie Termine mit Freiern wahrgenommen habe, Anschlusstermine im 15-Minuten-Takt ausgemacht. Die Nebenklägerin habe von den Freiern für eine halbe Stunde 80,00 € und für eine ganze Stunde 130,00 € erhalten. Auf diese Weise habe sie bis zu 1.000,00 € am Tag verdient. Später sei die Nebenklägerin in Hotels in [REDACTED] gewechselt, da habe sie selbständig Termine für weniger Geld vereinbart.

Die Nebenklägerin habe weiter angegeben, mit der Tätigkeit als Prostituierte Schulden abbezahlt zu haben, was sie in einem halben Jahr erledigt gehabt habe. Danach habe die Angeklagte [REDACTED] sie um Geld gebeten, woraufhin sie dieser etwa die Hälfte ihrer Einnahmen gegeben habe.

Als es ihr gesundheitlich eine Zeitlang nicht gut gegangen sei und sie Medikamente genommen habe, habe die Nebenklägerin die Pille absetzen müssen, weshalb sie die Prostitution in dieser Zeit nicht mehr ausgeübt habe. Danach habe sie nochmals für einen kurzen Zeitraum als Prostituierte gearbeitet, dann nicht mehr. Die sexuelle Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] sei im Übrigen nach und nach ausgelaufen und dann vorbei gewesen.

cc) Angaben vor dem Ermittlungsrichter am 10.08.2022

Die Kammer hat die Videoaufzeichnung der ermittelungsrichterlichen Vernehmung der Nebenklägerin vom 10.08.2022 – als Ergänzung ihrer umfassenden Zeugenaussage in der Hauptverhandlung – in vollem Umfang in der Hauptverhandlung in Augenschein

genommen. Dort tätigte die Nebenklägerin Angaben, die im Wesentlichen ihren in der Hauptverhandlung gemachten Angaben entsprechen.

So hat die Nebenklägerin auch am 10.08.2022 angegeben, dass sie sich am 06.12.2021 zunächst nur deshalb gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] zur Polizei begeben habe, um diese um „Geleitschutz“ für ihren beabsichtigten Auszug aus dem Haushalt der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] zu bitten. Im Rahmen dessen sei es dann zu ihrer ersten polizeilichen Vernehmung vom 06.12.2021 zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt gekommen.

Die Nebenklägerin gab weiter an, dass ihre Mutter den Angeklagten [REDACTED] im Jahr 2009 kennengelernt habe. Der Angeklagte [REDACTED] sei für sie am Anfang wie ein Vater oder ein Freund gewesen, die Nebenklägerin und er hätten viel zusammen unternommen, sie seien zusammen Schwimmen und Wandern gegangen. Die Nebenklägerin und der Angeklagte hätten beim Wandern auch immer Händchengehalten, was normal für sie gewesen sei. Im Jahr 2014 sei dann ein Umzug nach [REDACTED] in den Stadtteil [REDACTED] erfolgt. Die Angeklagte [REDACTED] habe auf Anraten des Angeklagten [REDACTED] in [REDACTED] ein Ladengeschäft angemietet, welches dann umgebaut worden sei. Im Zuge dieses Umbaus seien sie – die damals 15-jährige Nebenklägerin – und der Angeklagte [REDACTED] sich dann im Sommer 2014 beim Renovieren des Ladengeschäfts körperlich nähergekommen, wobei der Angeklagte [REDACTED] nach einem zunächst spielerischen „Balgen“ angefangen habe, die Nebenklägerin am ganzen Körper zu berühren, dann ihre Hose geöffnet und auch den Finger in sie eingeführt habe, wobei sich der Angeklagte und die Nebenklägerin auf dem Boden des leerstehenden Ladengeschäfts befunden hätten. Ab diesem Zeitpunkt habe sich das Verhältnis zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten [REDACTED] verändert.

In der Folgezeit habe es viele Gespräche und „Fragerunden“ zwischen ihr und dem Angeklagten [REDACTED] über sexuelle Themen gegeben, wobei der Angeklagte [REDACTED] ihr gegenüber gesagt habe, dass sie mit ihm seine ersten Erfahrungen sammeln könne. Es sei besser – so der Angeklagte – die Erfahrungen mit einem guten Freund zu machen, als von jemand anderem enttäuscht zu werden. Dem habe sie zugestimmt, mit der Einschränkung, dass dies nur so lange dauern solle, bis sie jemanden finde,

der zu ihr passe, oder bis sie nicht mehr wolle. Nachdem es dann zunächst zu Berührungen und auch Küssen gekommen sei, hätten sie und der Angeklagte [REDACTED] im Frühjahr 2015 vor einer Fahrt von ihr mit dem Motorrad nach Niedersachsen im Bett der Angeklagten [REDACTED] erstmals den Geschlechtsverkehr miteinander ausgeübt. Dabei habe der Angeklagte [REDACTED] sie – die Nebenklägerin – entjungfert.

Anfang 2015 habe sie der Angeklagten [REDACTED] von ihrem Verhältnis zum Angeklagten [REDACTED] erzählt. Dies habe im Rahmen eines Gesprächs zwischen ihr, der Angeklagten [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED] stattgefunden. Die Angeklagte [REDACTED] sei geschockt gewesen und habe erklärt, dass sie dies nicht gut finde, aber wenn es für sie und den Angeklagten [REDACTED] „okay“ sei, dann sollten sie es machen. Auch nach der Offenbarung der sexuellen Beziehung gegenüber der Angeklagten [REDACTED] sei die Beziehung zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und ihr fortgesetzt worden. Hierbei sei es zu Beginn des Verhältnisses im Abstand von zwei bis drei Wochen zum vaginalen und auch zum oralen Geschlechtsverkehr gekommen.

Irgendwann habe sie gegenüber dem Angeklagten [REDACTED] geäußert, dass sie die sexuelle Beziehung nicht fortsetzen wolle, da sie jemanden in ihrem Alter wolle. Dies habe sie auch der Angeklagten [REDACTED] mitgeteilt. Der Angeklagte [REDACTED] habe daraufhin gesagt, dass er gehen werde, wenn sie ihn nicht mehr wolle. Sie habe sich daraufhin in einem Zwiespalt befunden, da sie einerseits gewollt habe, dass der Angeklagte [REDACTED] gehe, andererseits aber nicht gewollt habe, dass er die Angeklagte [REDACTED] verlasse und diese mit dem Geschäft allein lasse. Ihre Mutter habe ihr immer gesagt, dass der Angeklagte [REDACTED] die Liebe ihres Lebens sei und sie nicht wolle, dass er gehe. Ab da habe eine „Dreiecksbeziehung“ bestanden.

Im Februar 2017 sei sie dann mit dem Angeklagten [REDACTED] und der Angeklagten [REDACTED] nach [REDACTED] zum Rosenmontagsumzug gefahren. Die Angeklagte [REDACTED] habe sich dort verabschiedet, da sie ihren Angaben nach noch etwas zu erledigen gehabt habe. Nach dem Umzug habe der Angeklagte [REDACTED] gesagt, er müsse ihr – der Nebenklägerin – etwas zeigen; auch ihre Mutter wolle mit ihr sprechen. Daraufhin seien der Angeklagte [REDACTED] und sie zu einer Wohnung der Angeklagten [REDACTED] in [REDACTED] gefahren, die diese gemietet habe. Dort hätten die Angeklagten ihr offenbart, dass sich die Angeklagte [REDACTED] prostituieren und dies auch schon in Niedersachsen,

nachdem sie – die Angeklagte [REDACTED] – eine Beziehung mit dem Angeklagten [REDACTED] eingegangen sei, getan habe. Sie – die Nebenklägerin – sei angesichts dieser Offenbarung geschockt gewesen, da sie dies nie von ihrer Mutter gedacht hätte. Diese sei eine „ganz normale Frau“ gewesen, „wie man sich eine Mutter vorstelle“.

Die Angeklagte [REDACTED] und der Angeklagte [REDACTED] hätten ihr dann im Rahmen eines Gesprächs zu dritt gesagt, dass sie sich überlegen solle, ebenfalls als Prostituierte in der Wohnung der Mutter, auf Parkplätzen oder in Hotels tätig zu werden, um so schnell zu Geld zu kommen. Die Angeklagten würden ihr dabei helfen, Online-Profile zu erstellen, und sie begleiten. Die Angeklagten hätten ihr auch erklärt, dass sie ja noch Schulden habe und es schön wäre, wenn diese bald zurückgezahlt würden. Hierzu gab die Nebenklägerin weiter an, dass sie mit 16 Jahren ihren Motorradführerschein gemacht und sich auch ein Motorrad gekauft habe. Den Kaufpreis für das Motorrad habe sie vom Angeklagten [REDACTED] vorgestreckt bekommen. Auch habe sie das Geld für den Führerschein teilweise vom Angeklagten [REDACTED] erhalten und einen anderen Teil von ihrem Konfirmationsgeld bezahlt. Sie habe zum Zeitpunkt des Gesprächs in Fulda noch Schulden gehabt, da sie über ihren Nebenjob als Kellnerin bis dahin nicht alles habe abbezahlen können.

Am Wochenende danach habe der Angeklagte [REDACTED] sie, als sie geäußert habe, eine Tätigkeit als Prostituierte aufnehmen zu wollen, an einem Samstag nachmittags in zwei Pornokinos in der Nähe von Frankfurt gebracht, wo sie dann in Kabinen ohne Entgelt mit über zehn Männern habe schlafen müssen, um sich im Hinblick auf die geplante Tätigkeit als Prostituierte „zu beweisen“. Die Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit den ihr fremden Männern habe der Angeklagte [REDACTED] in dem ersten Pornokino durch ein Loch in der Kabinenwand, in dem zweiten Pornokino durch eine abgedunkelte Scheibe beobachtet.

In der weiteren Folge sei für sie vom Angeklagten [REDACTED] ein Profil auf „kauf-mich.de“ und noch auf anderen, ihr nicht bekannten Seiten angelegt worden. Sowohl die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als auch sie hätten jeweils Zugriff auf die Inserate gehabt. Von der Angeklagten [REDACTED] seien in der Wohnung in [REDACTED] Fotos von ihr in Dessous gefertigt worden, die der Angeklagte [REDACTED] mit Balken versehen und in ihrem Profil hochgeladen habe. Auch habe sie von der Mutter ein Mobiltelefon

bekommen, um Nachrichten und Anrufe von Freiern entgegenzunehmen. Die dazugehörige Telefonnummer habe zuvor ihre Mutter in Niedersachsen genutzt.

Noch im Jahr 2017 sei sie dann meistens an Wochenenden und in der Regel mit dem Angeklagten [REDACTED] zusammen auf drei verschiedene Parkplätze gefahren. Sie habe sich dann auf dem jeweiligen Parkplatz im Auto frisch gemacht und habe eine Liste gehabt, auf der gestanden habe, zu welcher Uhrzeit und wie lange sie ein Freier treffen wolle. Sie habe dann mit dem Angeklagten [REDACTED] ausgemacht, wo dieser sie nach dem jeweiligen Termin wieder abhole, sei sodann mit den Freiern in deren Auto zu verschiedenen Orten gefahren und von diesen im Anschluss an den Termin wieder zum Parkplatz zurückgebracht worden. Währenddessen habe der auf dem Parkplatz wartende Angeklagte [REDACTED] ihr Profil bearbeitet, Nachrichtenanfragen von möglichen Kunden durchgelesen und ihr dann mitgeteilt, wen sie zurückrufen solle oder wer angerufen habe. Sie habe dem Angeklagten [REDACTED] für diese gemeinsamen Fahrten ein Fahrtgeld in unterschiedlicher Höhe, grundsätzlich aber in Höhe von 50,00 € gegeben. Die Angeklagte [REDACTED] habe ihr erklärt, wie man am besten mit Freiern umgehe, welche Vorlieben bei manchen Männern bestünden, und wie man Termine mit Freiern zeitlich strukturieren könne.

Sie habe für eine halbe Stunde Prostitutionstätigkeit 80,00 € und für die ganze Stunde 130,00 € bekommen, wobei sie zwischen einzelnen Terminen lediglich 15 Minuten Pause gehabt habe. Indem sie während ihrer Tätigkeit auf den Parkplätzen ungeschützten Geschlechtsverkehr angeboten habe, habe sie mehr Geld für die Stunde bekommen. Die von ihr verlangten Preise habe der Angeklagte [REDACTED] vorgegeben, auch habe die Angeklagte [REDACTED] dieselben Preise verlangt. Durch ihre dergestalt ausgeübte Prostitutionstätigkeit habe sie 350,00 € als Minimum an Tageseinnahmen verdient. Wenn sie bereits etwa 900,00 € verdient gehabt habe, habe der Angeklagte [REDACTED] sie dazu motiviert, noch einen weiteren Termin wahrzunehmen, um die 1.000,00 € zu erreichen.

Ab Sommer 2017 habe sie ihre Prostitutionstätigkeit nicht mehr auf Parkplätzen, sondern in zwei Hotels in [REDACTED] ausgeübt. In der Anfangszeit habe die Angeklagte [REDACTED] sie dabei unterstützt, indem sie ihr Hotelzimmer gebucht habe, in denen sie von Freitag bis Sonntag oder von Samstag auf Sonntag habe bleiben können, und ihr

unter anderem auch Bettlaken und Verpflegung gebracht habe. Die Terminbuchungen habe sie ab diesem Zeitpunkt selbst übernommen, wobei sie zwischen den einzelnen Terminen mit Freiern größere Zeitspannen als zuvor auf den Parkplätzen eingeplant habe. Zudem habe sie auch Hausbesuche bei Freiern durchgeführt, wobei der Angeklagte [REDACTED] sie meistens bei diesen Terminen begleitet habe. Die Tätigkeit in den Hotels habe sie bis Februar 2018 ausgeübt. Im Jahr 2018 habe sie dann die FOS besucht und in dieser Zeit Medikamente genommen, die die Wirksamkeit der Pille eingeschränkt oder aufgehoben hätten, so dass sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Prostituierte tätig gewesen sei. Diesbezüglich hätten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] ihr erklärt, dass sie „ein bisschen blöd“ sei, weil sie noch jung sei und noch Geld verdienen könne. Nachdem sie die FOS im März 2019 abgebrochen habe, sei sie immer mal wieder in der Wohnung der Angeklagten [REDACTED] in [REDACTED] der Prostitutionstätigkeit nachgegangen. Dabei habe sie ihre Tätigkeit als Prostituierte deshalb wieder aufgenommen, weil die Angeklagte [REDACTED] ihr gesagt habe, dass sie – die Angeklagte – kein Geld habe, die Mieten und die Lieferanten bezahlen müsse und sie Hilfe benötige. Sie sei daraufhin etwa einmal im Monat der Prostitution nachgegangen, bis sie im Jahr 2020 den Zeugen [REDACTED] kennengelernt habe.

Von den durch ihre Prostitutionstätigkeit erzielten Einnahmen habe sie ihre Schulden beim Angeklagten [REDACTED] abbezahlt. Auch habe sie der Angeklagten [REDACTED] immer wieder mal Geldbeträge in Höhe von 1.000,00 € oder 2.000,00 € für deren Ladengeschäft überlassen, welche diese als Darlehen in das Geschäft eingezahlt habe.

Während sie der Tätigkeit als Prostituierte nachgegangen sei, habe auch das sexuelle Verhältnis zu dem Angeklagten [REDACTED] fortbestanden. Obwohl sie bereits vor Beginn ihrer Tätigkeit als Prostituierte gesagt habe, dass sie das sexuelle Verhältnis nicht mehr fortsetzen wolle, habe sie dieses „über sich ergehen lassen“, da der Angeklagte mehrfach sauer geworden sei und gesagt habe, dass er gehen werde. Wenn er dies geäußert habe, habe die Angeklagte [REDACTED] sie besänftigt und zu ihr gesagt, sie solle dem Angeklagten [REDACTED] „noch mal eine schöne Zeit bereiten“ und „ihn sich entspannen“ lassen, dann sei „ja alles wieder gut“. Zudem habe sie – so die Nebenklägerin weiter – dem Angeklagten schlecht sagen können, dass sie im Rahmen ihrer Prostitutionstätigkeit mit anderen Männern schlafe, nicht aber mit ihm. Daher

habe sie das sexuelle Verhältnis widerwillig fortgesetzt. Während sie zu Beginn der sexuellen Beziehung noch alle zwei bis drei Wochen Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten [REDACTED] gehabt habe, habe dieser zum Ende hin nur noch einmal im Monat stattgefunden.

Auch vor dem Ermittlungsrichter schilderte die Nebenklägerin die Situation, wie es dazu gekommen sei, dass sie ihrer Frauenärztin alles erzählt habe. Auch dort erklärte sie, dass sie von ihrer Mutter überredet worden sei, nicht in ein Frauenhaus zu gehen.

b) Würdigung der Angaben der Nebenklägerin

Die Angaben der Nebenklägerin sind in vollem Umfang glaubhaft. Die Nebenklägerin war sowohl in der Hauptverhandlung als auch im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung vom 06.12.2021 und ihrer ermittelungsrichterlichen Vernehmung vom 10.08.2022 ersichtlich um eine wahrheitsgetreue und vollständige Darstellung der von ihr geschilderten Vorkommnisse bemüht. Die Angaben sind zudem von einer Fülle an Details geprägt, im Kerngeschehen konstant, sie lassen keine Belastungstendenz erkennen, und werden sowohl durch andere Zeugenaussagen als auch weitere objektive Beweismittel bestätigt.

aa) Details in den Angaben der Nebenklägerin

Die Aussage der Nebenklägerin ist durch eine Fülle von Details geprägt, wie sie bei einer wahren, nicht aber bei einer erfundenen Aussage zu erwarten sind.

So schilderte die Nebenklägerin im Zusammenhang mit der sich ab Sommer 2014 entwickelnden körperlichen Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] als Randgeschehen, dass dieser häufiger in das Badezimmer gekommen sei, während sie geduscht habe, da im Haushalt der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] nie die Türen abgeschlossen worden seien, weil immer gesagt worden sei, dass stets jemand das Bad betreten können müsse, falls irgendetwas passiere.

Ebenfalls in Bezug auf den Zeitraum ab Sommer 2014 berichtete die Nebenklägerin – über den eigentlichen Vorwurf des Eindringens in die Scheide mit dem Finger hinaus – sowohl in der Hauptverhandlung als auch vor dem Ermittlungsrichter die

schleichende Entwicklung der sexuellen Handlungen, über spielerisches Anfassen bis hin zu den Berührungen an der Brust und im Intimbereich.

Überdies konnte die Nebenklägerin die im Sommer 2014 stattgefundenen sexuellen Handlungen durchgehend anhand konkreter Ereignisse festmachen: Sie brachte diese Situation mit dem Umzug der Familie nach Bayern sowie der Renovierung der Geschäftsräume in Zusammenhang, wobei sie sich insbesondere daran erinnerte, dass die Handlungen „auf dem Boden des leerstehenden Geschäftes stattfanden“.

Hinsichtlich des Zeitraumes vor dem ersten Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten ■■■■■ erinnerte sich die Nebenklägerin zudem noch an konkrete Erklärungen des Angeklagten und schilderte in der Hauptverhandlung hierzu, dass sie nach ihrem Führerschein im Jahr 2015 mit dem Motorrad nach Niedersachsen habe fahren wollen. Als der Angeklagte ■■■■■ dies mitbekommen habe, habe er gesagt, dass sie nur dort hinfahre, „um sich durchficken zu lassen“. Er habe ihr ein schlechtes Gewissen eingeredet und gesagt, „dass sie lieber Sex mit ihm haben solle, als mit jemand anderem“. Ähnliches gilt für Aussagen der Angeklagten ■■■■■ beim ersten „Offenbarungsgespräch“. Die Nebenklägerin konnte hierzu – sowohl vor dem Ermittlungsrichter als auch in der Hauptverhandlung – angeben, dass die Angeklagte ■■■■■ zunächst sehr sauer gewesen sei, später aber gesagt habe, dass es „okay sei, wenn es für die beiden passe“.

Auch die Situationen, in denen die Nebenklägerin versuchte, aus dem „Verhältnis“ auszubrechen, konnte sie vor dem Ermittlungsrichter näher darstellen und schilderte insbesondere, dass sie oft vor Geburtstagen oder anderen Feierlichkeiten gesagt habe, dies nicht mehr zu wollen. Dabei habe sie auch gesagt, dass der Angeklagte sie „anwidere“.

Prägnant ist zudem, dass die Nebenklägerin von Beginn an den Rosenmontag des Jahres 2017, welcher kurz nach ihrem 18. Geburtstag stattfand, als Tag nannte, an welchem sie von beiden Angeklagten über die Prostitutionstätigkeit der Mutter aufgeklärt und ihr die Prostitution „schmackhaft“ gemacht wurde. Dieses Datum – nicht der Inhalt des Gesprächs – wurde von den Angeklagten in ihren Einlassungen am Ende der Hauptverhandlung schließlich bestätigt.

Vor dem Ermittlungsrichter konnte die Nebenklägerin auf Frage nach speziellen Vorlieben des Angeklagten bei sexuellen Handlungen einprägsam darlegen, dass dieser es immer „ganz toll“ gefunden habe, wenn sie ihm einen „geblasen“ habe, „und zwar ganz tief“.

Zudem schilderte die Nebenklägerin vor dem Ermittlungsrichter, dass sie – neben dem Angeklagten – nur mit einem weiteren Mann den Analverkehr vollzogen habe. Dabei konnte sie prägnant darstellen, dass dieser Mann einen sehr dünnen Penis gehabt habe, „wie die Finger“, und der Penis des Angeklagten [REDACTED] dagegen „sehr breit und sehr groß“ sei. Ebenfalls Details schildern konnte die Nebenklägerin zu dem mit dem Angeklagten durchgeführten Analverkehr. Sie erinnerte sich, vorher gesagt zu haben, „dass da nichts reingehöre, sondern da etwas rauskomme“. Dies habe „nichts mit Zuneigung und Liebe zu tun, sondern mit Unterdrückung und Machtausübung“. Er habe es trotzdem ausprobieren wollen. Sie habe sich weggedreht und „höllische Schmerzen“ gehabt.

Auch im Hinblick auf die Vorgänge in den Pornokinos konnte die Nebenklägerin jeweils detailliert schildern, über welche Vorrichtung der Angeklagte [REDACTED] – ein Loch in der Wand und verdunkelte Scheiben – ihr und den unbekannten Männern beim Geschlechtsverkehr zusah.

Gefragt nach den Rasthöfen, auf denen sie tätig gewesen sei, und nach den Hotels in [REDACTED], gab die Nebenklägerin sofort drei Autohöfe und zwei Hotels in [REDACTED], das [REDACTED] und das [REDACTED], als Tätigkeitsstätten an.

In Bezug auf die Unterstützung durch den Angeklagten [REDACTED] bei der Prostitution schilderte die Nebenklägerin ebenfalls einprägsame Details, beispielsweise, dass sie anhand einer Liste, auf der Uhrzeit und Dauer der Treffen gestanden hätten, mit dem Angeklagten die Modalitäten der Abholung vereinbart hätte.

Auch den Grund für ihren Wechsel von den Rasthöfen in die Hotels schilderte die Nebenklägerin prägnant: Sie habe nicht mehr „diese dreckigen Männer“ treffen wollen. Wenn jemand lange im Auto sitze und sich dann auf dem Parkplatz vergnügen wolle, sei dies „echt widerlich“.

bb) Konstantes Aussageverhalten der Nebenklägerin

Die Nebenklägerin hat ihre komplexen und detailreichen Angaben in mehreren Konstellationen – vor der Polizei, vor dem Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung – im Kern konstant wiederholt. Ohne Erlebnisbezug wäre eine solche hohe Aussagekonstanz nicht zu erwarten.

Wie sich der obigen Darstellung der verschiedenen Aussagekonstellationen der Nebenklägerin entnehmen lässt, gab die Nebenklägerin durchgehend an, wie das sexuelle Verhältnis zwischen ihr und dem Angeklagten [REDACTED] ab Sommer 2014 – im Zuge der Renovierung in [REDACTED] – begann und im weiteren Verlauf nach Gesprächen über sexuelle Vorlieben zu häufigem vaginalem und oralem Geschlechtsverkehr führte. Ebenso konstant schilderte die Nebenklägerin die Vorgänge innerhalb der Familie, das erste Gespräch mit der Mutter, die das Verhältnis widerwillig akzeptierte, und die späteren „Krisengespräche“, bei denen der Angeklagte [REDACTED] jeweils drohte, die Familie zu verlassen, sollte die Nebenklägerin das sexuelle Verhältnis beenden. Gleiches gilt für die Ausübung der Prostitution durch die Nebenklägerin: Sie schilderte konstant, wie die beiden Angeklagten am Tag des Rosenmontagszuges ihr die Tätigkeit der Mutter offenbarten und sie – mit Verweis auf die bestehenden Schulden beim Angeklagten [REDACTED] – dazu brachten, dieser Tätigkeit ebenfalls nachzugehen. Im Weiteren konstant schilderte die Nebenklägerin den anschließenden Verlauf, insbesondere den „Testlauf“ in Pornokinos, die Prostitution zunächst auf Rasthöfen und später in Hotels und die hierbei durch die beiden Angeklagten jeweils getätigten Unterstützungshandlungen (z.B. Aufnehmen der Fotos durch die Angeklagte [REDACTED], Erstellen der Profile durch den Angeklagten [REDACTED], Empfehlungen bei der Preisgestaltung und Begleitung zu Terminen durch den Angeklagten [REDACTED]).

Allerdings gibt es Abweichungen in Einzelheiten. So hat die Nebenklägerin zum Beispiel in ihrer polizeilichen Aussage davon gesprochen, mit dem Angeklagten [REDACTED] in nur einem Pornokino gewesen zu sein, während sie vor dem Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung erklärte, mit dem Angeklagten zwei verschiedene Pornokinos „besucht“ zu haben. Das beeinträchtigt jedoch nicht die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Denn gerade im Hinblick auf die polizeiliche Aussage

im Dezember 2021 ist zu berücksichtigen, dass die Nebenklägerin ursprünglich nicht vorhatte, den Sachverhalt ausführlich zu schildern und Anzeige erstatten. Es ging ihr – wie sie in der Hauptverhandlung und vor dem Ermittlungsrichter erklärte und wie es der Zeuge KOM [REDACTED] glaubhaft berichtete – darum, bei der Polizei um Geleitschutz für ihren Auszug bei den Angeklagten zu bitten. Vor dem Hintergrund, dass die Nebenklägerin auf Bitten der Polizei spontan und zumindest ohne tiefere gedankliche Vorbereitung eine umfassende Aussage zu einem vielschichtigen Sachverhalt tätigte, ist es für die Kammer nachvollziehbar, dass sie manche Details nicht richtig erinnerte und hierzu unterschiedliche Angaben machte.

Auch der Umstand, dass es der Nebenklägerin nicht immer möglich war, die Vorfälle zeitlich zuverlässig einzuordnen und sie hierzu zudem unterschiedliche Angaben tätigte, lässt die Kammer an ihrer Glaubhaftigkeit nicht zweifeln. Im Gegenteil: Die Nebenklägerin war sich zwar bezüglich der einzelnen Jahreszahlen – insbesondere, wenn es um das Ende der Prostitutionstätigkeit ging – unsicher, versuchte jedoch stets, ihre Erinnerung anhand tatsächlicher Ereignisse aufzufrischen. So gab sie beispielsweise an, der erste Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten habe Anfang 2015, jedoch erst nach dem Erhalt des Führerscheins und vor ihrer Fahrt nach Niedersachsen stattgefunden. Auch wenn die Nebenklägerin zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Vernehmung auf Nachfrage und nach Durchsicht ihres Führerscheindokuments angab, dass die fragliche Fahrerlaubnis erst am 12.05.2015 ausgestellt worden sei, vermag dies ihre Angaben nicht zu erschüttern. Diese im Detail abweichenden Angaben der Nebenklägerin beruhen aus Sicht der Kammer allein auf dem Zeitablauf, zumal im Falle einer lediglich erfundenen Anschuldigung zu erwarten wäre, dass die Nebenklägerin sich ihre Aussage gerade hinsichtlich der relevanten Daten sorgfältig zurechtgelegt und deshalb zu diesem Punkt konstante Angaben gemacht hätte. Die Nebenklägerin erweckte in der Hauptverhandlung vielmehr den Eindruck, die Fragen der Beteiligten aus ihrer eigenen Erinnerung beantworten zu wollen, ohne auf vorherige Aussagen zurückzugreifen, zumal sie nach ihren eigenen Angaben zu keinem Zeitpunkt Kenntnis vom Akteninhalt genommen hat.

Ähnliches gilt für ihre spätere Tätigkeit als Prostituierte: Die Nebenklägerin versuchte in der Hauptverhandlung, die zeitlichen Abläufe beispielsweise an ihrem Besuch der FOS oder an ihrer Krankheit, die zur Unwirksamkeit der „Pille“ führte, fest zu machen.

Dass sie nach dem Geschlechtsverkehr mit einer Vielzahl an Männern in den Pornokinos im Februar oder März 2017 auch noch Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten [REDACTED] hatte, schilderte die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung erstmals. Auch dies führt nach Überzeugung der Kammer nicht zur Unglaubhaftigkeit ihrer Angaben. Es handelt sich bei diesem Aussageteil nicht um eine substantielle Erweiterung der Angaben. Denn dies betrifft ein Randgeschehen und letztlich Geschlechtsverkehr nach dem 18. Geburtstag der Nebenklägerin, der für den Tatvorwurf irrelevant ist. Dass sie in einer Vielzahl von Fällen vorher Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten hatte, schilderte die Nebenklägerin zuvor konstant. Im Übrigen untermauerte die Nebenklägerin diesen Aspekt mit der Erinnerung an eine konkrete Aussage des Angeklagten, nämlich dass sie nach dem vielen Geschlechtsverkehr mit den Männern „ja so schön vorbesamt“ gewesen sei.

Die Nebenklägerin räumte ihre Erinnerungslücken in zeitlicher wie örtlicher Hinsicht ein, ohne diese durch Vermutungen oder Schlussfolgerungen zu überdecken. So gab sie beispielsweise im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter am 10.08.2022 an, sich im Hinblick an den ersten, im Frühjahr 2015 stattgefundenen Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten [REDACTED] zwar erinnern zu können, dass dieser in [REDACTED] im Bett ihrer Mutter stattgefunden habe; an welchem Wochentag oder zu welcher Tageszeit dieser stattgefunden habe, konnte sie jedoch auch auf Nachfrage nicht mehr erinnern.

cc) Kein Belastungseifer der Nebenklägerin

Als weiteres Argument für die Glaubhaftigkeit der Nebenklägerin, welches insbesondere der Annahme einer in Schädigungsabsicht erfundenen bewussten Falschbelastung des Angeklagten [REDACTED] und der Angeklagten [REDACTED] entgegensteht (siehe sogleich), wertet die Kammer, dass die Nebenklägerin in allen drei dargestellten Aussagen keine Tendenz erkennen ließ, die Angeklagten übermäßig zu belasten. Vielmehr entlastete die Nebenklägerin den Angeklagten [REDACTED] insofern, als sie betonte, dass der Beginn des sexuellen Verhältnisses zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und ihr einvernehmlich und nicht gegen ihren Willen stattgefunden habe. Sie habe dem Angeklagten [REDACTED] jedenfalls bis etwa Ende des Jahres 2015 nie gesagt oder anderweitig kommuniziert, dass sie das sexuelle Verhältnis nicht

möchte. Die Nebenklägerin stellte auf Nachfrage auch klar, dass die Gefühle des Angeklagten ■■■■■ ihrerseits anfänglich erwidert worden seien und sie zumindest zum damaligen Zeitpunkt gedacht habe, mit einer sexuellen Beziehung zum Angeklagten ■■■■■ einverstanden zu sein. Die Nebenklägerin gab auch an, dem Angeklagten ■■■■■ viel zu verdanken. Dieser habe ihr etwa das Schwimmen beigebracht und sie für den Schießsport begeistert. Schließlich erklärte sie auch, dass sie sich mit ihrem Wechsel der Prostitution in die Hotels selbst für die Vereinbarung von Terminen mit Freiern verantwortlich gezeichnet und dabei teilweise weniger Geld als noch auf den Parkplätzen verdient habe, ohne dass zu diesem Zeitpunkt dahingehend eine Fremdbestimmung durch die Angeklagten bestanden hätte. Bezüglich der Angeklagten ■■■■■ erklärte die Zeugin im Rahmen ihrer ermittlungsrichterlichen Vernehmung, dass ihre Mutter ihr „eigentlich leid“ tue, weil diese sich nicht aus eigener Kraft vom Angeklagten ■■■■■ lösen könne.

dd) Kein Motiv für eine Falschbelastung

Es hat sich auch kein Motiv der Nebenklägerin feststellen lassen, die Angeklagten gerade durch falsche Angaben belasten zu wollen.

An dieser Stelle ist insbesondere die Entstehung ihrer ersten polizeilichen Aussage am 06.12.2021 erneut zu betrachten: Die Nebenklägerin hatte nicht vor, Anzeige zu erstatten, sondern wollte Geleitschutz für ihren Auszug aus der Wohnung der Angeklagten (s.o.). Dabei ist auch zu sehen, dass die Nebenklägerin ihrer Frauenärztin, der Zeugin Dr. ■■■■■, bereits im März 2020 zumindest von der Situation mit dem Angeklagten ■■■■■ berichtete, ohne Anzeige zu erstatten oder die Angeklagten sonst der Gefahr einer Strafverfolgung zu unterziehen.

Im Übrigen wären die von den Zeugen ■■■■■, Dr. ■■■■■ und ■■■■■ geschilderten Offenbarungen der Zeugin (siehe unten) mit der Möglichkeit einer von der Nebenklägerin frei erfundenen Anschuldigung nur dann vereinbar, wenn auch diese frühen Offenbarungen bereits erfunden gewesen wären. Dahingehende Anhaltspunkte konnte die Kammer nicht gewinnen. Insbesondere betreffend die Zeugin Dr. ■■■■■ erschiene es auch lebensfremd in Erwägung zu ziehen, dass die Nebenklägerin ihre im Dezember 2021 bei der Polizei getätigte Aussage dadurch planmäßig vorbereitet haben sollte, dass sie ihrer Frauenärztin bereits im März 2020 berichtete, ein sexuelles

Verhältnis zum Partner ihrer Mutter zu pflegen und deswegen von der Mutter unter Druck gesetzt zu werden, um Polizei und Gericht vom Wahrheitsgehalt einer erst sehr viel später getätigten Zeugenaussage zu überzeugen.

Aufgrund der Gesamtheit der vorstehend dargestellten Überlegungen und insbesondere wegen der bereits im Jahr 2020 gegenüber der Zeugin Dr. ■■■ erfolgten Mitteilung einer mit dem verfahrensgegenständlichen Tatgeschehen vereinbaren sexuellen Beziehung zum Partner der eigenen Mutter, samt des damit einhergehenden, von der Angeklagten ■■■ erzeugten Drucks, betrachtet es die Kammer als ausgeschlossen, dass die Nebenklägerin den am 06.12.2021 und am 10.08.2022 sowie in der Hauptverhandlung geschilderten Sachverhalt erfunden haben könnte.

Da Anhaltspunkte für Persönlichkeitsauffälligkeiten der Nebenklägerin, die von psychiatrischer Relevanz und für ihr Aussageverhalten in irgendeiner Weise bestimmend gewesen sein könnten, der Kammer nicht erkennbar geworden sind, könnte die Nebenklägerin die erhobenen Anschuldigungen allenfalls in der Absicht erfunden haben, den Angeklagten ■■■ und ■■■ zu schaden, was aber wiederum ein starkes Schädigungsmotiv voraussetzt. Mit einer solchen Schädigungsabsicht der Nebenklägerin wäre es kaum vereinbar, dass diese sich bei der Schilderung gerade der zwischen ihr und dem Angeklagten ■■■ stattgefundenen sexuellen Kontakte auffällig zurückgehalten, auf die Schilderung drastischer Einzelheiten verzichtet und auch davon abgesehen hat, assoziativ naheliegende Details wie etwa eine Gewaltanwendung oder die Äußerung von Drohungen mit Gewalt durch den Angeklagten ■■■ zu schildern. Erkennbar wird dies insbesondere anhand des Aussageverhaltens der Nebenklägerin vor dem Ermittlungsrichter am 10.08.2022. So schilderte die Nebenklägerin etwa die näheren Details der von ihr berichteten vaginalen Penetration durch den Angeklagten ■■■ im Ladengeschäft in ■■■ oder den erstmaligen Geschlechtsverkehr mit diesem erst auf eingehende Nachfragen des anwesenden Vertreters der Staatsanwaltschaft.

ee) Objektive Beweismittel

Die Angaben der Nebenklägerin werden – auch, soweit sie den Einlassungen der Angeklagten widersprechen – durch mehrere objektive Beweismittel gestützt.

(1) Angaben der Zeugin Dr. [REDACTED]

Aus den Angaben der Zeugin Dr. [REDACTED] ergibt sich, dass die Nebenklägerin dieser bereits 2017 ein sexuelles Verhältnis zu einem „älteren“ Partner schilderte und 2020 zudem offenbarte, dass es sich dabei um den Lebensgefährten der Mutter handelt und die Mutter sie deswegen unter Druck setzte. Darüber hinaus stützen die Angaben der Zeugin Dr. [REDACTED] die Angaben der Nebenklägerin im Hinblick auf die Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs und im Hinblick auf das Interesse der Angeklagten [REDACTED] daran, dass die Nebenklägerin sexuell aktiv sein kann.

Die Zeugin Dr. [REDACTED], in deren frauenärztlicher Praxis die Nebenklägerin ab Dezember 2015 Patientin war, berichtete im Rahmen der Hauptverhandlung unter Bezugnahme auf den in der Patientenakte der Nebenklägerin enthaltenen Diagnoseverlauf, dass die Nebenklägerin sie in häufiger Frequenz aufgesucht habe, wobei wiederkehrende Infektionen aus dem Bereich der Geschlechtskrankheiten auffällig gewesen seien. So habe die Nebenklägerin sich u.a. allein im Dezember 2015, Januar 2016, Februar 2016 und Juni 2016 wegen Juckreizes im Genitalbereich vorgestellt, es seien verschiedene Diagnosen, z.B. Eileiterentzündung und Pilzinfektion, gestellt worden. Es sei zu einer Vielzahl weiterer Behandlungen in regelmäßigem Abstand von 2016 bis März 2020 gekommen. Zudem sei die Nebenklägerin bei einer Vielzahl von Behandlungen „psychisch auffällig“ gewesen. Die Nebenklägerin habe ihr im April 2017 mitgeteilt, dass sie einen älteren Partner habe, der sie in verschiedene Sexualpraktiken einführe. Aufgrund der Angaben der Nebenklägerin sei sie damals von einer einvernehmlichen Partnerschaft ausgegangen. Im Oktober 2019 sei die Nebenklägerin in Begleitung der Mutter erschienen. Die Mutter habe gewünscht, dass der Nebenklägerin eine „Spirale“ eingesetzt werde, was die Nebenklägerin allerdings abgelehnt habe. Dennoch habe die Mutter (erfolglos) auf ein Einsetzen gedrängt. Im März 2020 sei die Nebenklägerin schließlich anlässlich eines Praxisbesuchs zusammengebrochen und habe berichtet, dass es sich bei dem vor Jahren erwähnten älteren Mann um den Partner der Mutter handele. Die Nebenklägerin habe weiter berichtet, von der Mutter unter Druck gesetzt

worden zu sein, da diese sowohl emotional als auch wirtschaftlich vom Partner abhängig sei. Sie – die Zeugin Dr. [REDACTED] – habe daraufhin das Jugendamt sowie ein Frauenhaus in [REDACTED] kontaktiert, die Nebenklägerin habe sich dort allerdings wohl nie vorgestellt

Die Angaben der Zeugin Dr. [REDACTED] sind glaubhaft. Sie war erkennbar bemüht, die Kammer mit der Wahrheit zu bedienen und konnte sich zudem bei ihrer Aussage auf Aufzeichnungen aus der Patientenakte der Nebenklägerin stützen.

Neben dem Umstand, dass die Nebenklägerin schon frühzeitig gegenüber ihrer Frauenärztin angab, eine Beziehung zu einem älteren Partner zu haben, bestätigt die Aussage der Frauenärztin aufgrund der hohen Anzahl an Infektionen im Genitalbereich zudem, dass die Nebenklägerin seit mindestens Ende 2015 sexuell stark aktiv war, was sich sowohl mit häufigem Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten [REDACTED] als auch mit der später stattfindenden Prostitution ohne Weiteres in Einklang bringen lässt. Dass die Nebenklägerin von der Angeklagten [REDACTED] zur Fortsetzung des sexuellen Verhältnisses mit dem Angeklagten [REDACTED] unter Druck gesetzt worden ist, wird ebenfalls durch ihre bereits 2020 erfolgten Angaben gegenüber der Frauenärztin gestützt. Der Umstand, dass die Angeklagte [REDACTED] auf das Einsetzen einer „Spirale“ drängte, belegt das Interesse der Angeklagten an der Möglichkeit der Nebenklägerin, sexuell aktiv sein zu können, was sich sowohl mit ihrem Interesse an sexuellen Handlungen zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten [REDACTED] als auch mit ihrem finanziellen Interesse an der Prostitution der Nebenklägerin deckt.

(2) Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

Den Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] entnimmt die Kammer, dass die Nebenklägerin auch diesen gegenüber den Sachverhalt, insbesondere ihr Verhältnis zum Angeklagten [REDACTED] und den Grund für die Aufnahme der Prostitution, vor der Aussage bei der Polizei am 06.12.2021 schilderte.

Die Zeugin [REDACTED] hat hierzu in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass die beiden Angeklagten und die Nebenklägerin ihr 2016 gegen Ende des Jahres gemeinsam erzählt hätten, dass eine Beziehung zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin bestünde. Als Reaktion auf diese Offenbarung habe sie

geäußert: „Ich dachte, sowas passiert nur bei Familien im Brennpunkt.“ Von der Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin habe sie erst anlässlich eines Besuchs der Nebenklägerin in [REDACTED] an einem Wochenende im Dezember 2021 erfahren. Die Nebenklägerin habe ihr erzählt, dass sie, als sie volljährig gewesen sei, in Pornokinos geschickt worden sei, mit Löchern in den Wänden, wo sich mehrere Männer mit ihr „vergnügt“ hätten. Die Nebenklägerin habe auch erzählt, dass sie danach erst auf Parkplätzen und dann in Hotels gearbeitet habe, wobei ihr geraten worden sei, angesichts des geringeren Verdiensts in den Hotels wieder auf Parkplätzen zu arbeiten. Auch habe die Angeklagte [REDACTED] der Nebenklägerin erklärt, wie man es „anstellen“ müsse, um „die Männer glücklich zu machen“. Die Nebenklägerin habe ihr auch berichtet, dass die Beziehung der Nebenklägerin zum Angeklagten [REDACTED] während der Prostitutionstätigkeit noch fortbestanden habe, sie – die Nebenklägerin – es aber nur noch „über sich ergehen lassen habe“.

Die Kammer hat keinen Anlass, an dieser Stelle an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin [REDACTED] zu zweifeln. Sie war insbesondere bemüht, zwischen sicheren Erinnerungen einerseits und von ihr als unzuverlässig eingestuften Erinnerungen oder gar Vermutungen andererseits zu differenzieren. Zudem konnte sie ihre Angaben mit Details versehen, welche bei einer erfundenen Aussage nicht zu erwarten sind: Insbesondere konnte sie schildern, wie sie nach dem Gespräch Ende 2016 den prägnanten Satz, dass dies nur bei „Familien im Brennpunkt“ vorkomme, geäußert habe. Weiter konnte sie angeben, dass sie das (von ihr wahrgenommene) Verhalten der Nebenklägerin und des Angeklagten [REDACTED] im Anschluss als „gestört“ empfunden habe, „weil man seine Ziehtochter nicht auf den Mund küsse“. Im Übrigen werden die Angaben der Zeugin [REDACTED] durch die Zeugenaussage des [REDACTED] bestätigt.

Dieser berichtete in der Hauptverhandlung, dass er die Nebenklägerin erstmals im Jahr 2020 anlässlich eines Restaurantbesuchs, bei dem diese gekellnert habe, kennengelernt habe. Hieraus habe sich eine Beziehung entwickelt. Irgendwann habe die Nebenklägerin ihm von der Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] und davon, dass sie sich verkauft habe, erzählt. Für ihn sei dies alles „ziemlich erschütternd“ gewesen. Mit Blick auf die Beziehung zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten [REDACTED] habe sie ihm erzählt, dass der Angeklagte [REDACTED] in ihr Leben getreten sei, als sie

neun Jahre alt gewesen sei, und dass zu diesem ein Vertrauensverhältnis bestanden habe. Sie habe ihm von einem Vorfall in [REDACTED] berichtet, bei dem der Angeklagte [REDACTED] sie im ehemaligen Ladengeschäft in [REDACTED] zunächst gekitzelt und dann mit dem Finger im vaginalen Bereich penetriert habe. Sie habe ihm gesagt, dass sie bei dem Vorfall 15 oder 16 Jahre alt gewesen sei. Die Nebenklägerin habe ihm zudem berichtet, dass sie zu „sexuellen Fragerunden“ in das Büro des Angeklagten habe kommen und auf dessen Schoß habe sitzen müssen, und dass dieser die Nebenklägerin bei der Masturbation beobachtet und sich zu ihr ins Bett gelegt habe, wobei er Sachen gesagt habe wie: „Ups, jetzt hab ich einen Ständer, jetzt musst du was dagegen unternehmen“.

Im Hinblick auf die Prostitutionstätigkeit habe die Nebenklägerin ihm erzählt, dass sie erstmals an Fasching, nach seiner Erinnerung an Rosenmontag, in [REDACTED] erfahren habe, welcher Tätigkeit ihre Mutter nachgehe und auch deren dortige Wohnung gezeigt bekommen habe. Sie habe nach ihrer Schilderung vom Angeklagten [REDACTED] ein Darlehen für den Führerschein erhalten; ihr sei die Prostitutionstätigkeit von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] 2017 als der schnellste Weg, Geld zu verdienen und die Schulden abzubauen, aufgezeigt worden. Die Nebenklägerin habe ihm auch erzählt, dass der Angeklagte [REDACTED] für sie Online-Profil erstellt habe und zudem mit ihr zu „irgendwelchen Kinos“ gefahren sei, wo sie Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern gehabt habe. An dem Wochenende vor der Anzeige bei der Polizei habe er die Nebenklägerin sodann bei einem Besuch bei ihrer Schwester, der Zeugin [REDACTED], begleitet. Diese sei „aus allen Wolken gefallen“, weil sie von der Prostitutionstätigkeit nichts gewusst habe, wohingegen sie Kenntnis von der sexuellen Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] gehabt habe.

Im Ergebnis decken sich die Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] vor allem im Hinblick auf den Ablauf ab Dezember 2021 und auf die Angaben der Nebenklägerin zur sexuellen Beziehung zum Angeklagten [REDACTED] und zu den äußeren Umständen der Prostitutionsausübung. Die Kammer hat keinen Anlass, deren Aussagen insoweit zu misstrauen, nachdem sie sich ohne Weiteres in das sonstige Ergebnis der Beweisaufnahme einfügen. Die Kammer entnimmt diesen Angaben daher eine Bestätigung der umfangreichen Angaben der Nebenklägerin, die auch gegenüber den Zeugen den Sachverhalt konstant schilderte, ohne dass ihre Angaben

auswendig gelernt oder sonst erfunden scheinen. Insbesondere schilderte die Nebenklägerin gegenüber den Zeugen Randgeschehen, welches sich in ihren Aussagen vor der Polizei und dem Ermittlungsrichter nicht fand, und welches deutliche Realkennzeichen enthält (z.B. die vom Zeugen [REDACTED] geschilderten Aussagen des Angeklagten [REDACTED], als dieser neben ihr im Bett gelegen und „einen Ständer“ gehabt habe).

(3) Im Internet befindliche Profile der Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin

Im Internet befindliche Profile belegen die Prostitutionstätigkeit der Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin sowie den Umstand, dass die Angeklagte [REDACTED] der Nebenklägerin eine von ihr früher genutzte Telefonnummer für die Prostitutionstätigkeit überlassen hat.

Im Internet finden sich Profile, die sich sowohl der Angeklagten [REDACTED] als auch der Nebenklägerin zuordnen lassen. Auf Screenshots der Profile „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ der Homepage „sexkontakte.xfind.de“ sind jeweils in Dessous bekleidete Frauen in aufreizenden Posen zu sehen, wobei es sich bei dem Profil „[REDACTED]“ schon den Bildern nach augenscheinlich um die Nebenklägerin handelt. Neben diversen Informationen (z.B. Alter, Größe und Oberweite) findet sich das Datum des letzten Updates des Profils auf den Screenshots, bei „[REDACTED]“ war es im Jahr 2014, bei „[REDACTED]“ im Jahr 2018. Auch eine Telefonnummer ist – jeweils die +49 [REDACTED] – genannt sowie der (nicht) angebotene „Service“ beschrieben (z.B. „3er“, Anal und Fisting etc.).

Die Herkunft der von der Kammer in Augenschein genommenen Screenshots ergibt sich aus den Angaben des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters KOK [REDACTED].

Dieser erklärte in der Hauptverhandlung hierzu glaubhaft, dass er mit verschiedenen Stichworten eine Online-Recherche bezüglich der Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin durchgeführt habe. Hierbei gab er unter anderem an, mittels der von der Nebenklägerin genannten Begriffe „[REDACTED]“, „[REDACTED]“, „[REDACTED]“, „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ online Suchanfragen gestartet zu haben im Hinblick auf Websites wie „kauf-mich.de“. Im Rahmen dieser Suchanfragen hätten sich z.B. auf der Homepage „sexkontakte.xfind.de“ Profile mit Lichtbildern der Nebenklägerin sowie der

Angeklagten █████ gefunden. Im Fall der Nebenklägerin habe es sich um Bilder gehandelt, auf denen sie in Dessous auf einem Bett liege. Ihr Gesicht sei auf den Bildern mit einem Balken verdeckt gewesen.

Die Zuordnung des Profils „██████“ ergibt sich bereits aus den Lichtbildern, auf denen die Nebenklägerin zu sehen ist. Zudem schilderte die Nebenklägerin gegenüber dem Zeugen KOK █████ – wie dieser in der Hauptverhandlung glaubhaft angab – dass sie sich bei der Prostitution als „██████“ ausgegeben habe.

Die Angeklagte █████ leugnete auf Vorhalt des Profils „██████“ in der Hauptverhandlung nicht, dass es sich um ihr Profil gehandelt habe. Sie legte vielmehr dar, weshalb ein solches schon 2014 erstellt worden sei (siehe oben).

Bestätigt wird die Zuordnung der Profile im Übrigen dadurch, dass – wie der Zeuge KOK █████ ebenfalls glaubhaft berichtete – die auf beiden Kontaktanzeigen angegebene Mobilfunknummer +49 █████ im Rahmen der im Wohnanwesen der Angeklagten erfolgten Durchsuchung auf Handyverträgen des Anbieters █████ festgestellt worden sei, die sich einer Geldkassette befunden hätten, welche die Angeklagte █████ vor den Augen der Polizeibeamten geöffnet habe. Dass auf dem zeitlich älteren Profil der Angeklagten Maibaum die Nummer +49 █████ bereits angegeben war, und diese sich später auch auf dem Profil der Nebenklägerin fand, bestätigt die Angabe der Nebenklägerin, dass sie ein Handy zur Ausübung der Prostitution von ihrer Mutter erhalten habe, die dieses früher selbst für die Prostitution genutzt habe.

(4) Auf einer Festplatte des Angeklagten █████ befindliche Bilder

Bilder, die auf einer Festplatte des Angeklagten █████ gefunden wurden, bestätigen, dass dieser die Nebenklägerin bei der Aufnahme der Prostitution unterstützt, insbesondere die Online-Profile gestaltet bzw. erstellt hat.

Der Zeuge KOK █████ berichtete glaubhaft von am 10.12.2021 im Ladengeschäft der Angeklagten █████ und █████ in █████ und in deren Wohnanwesen in

■ stattgefundenen Durchsuchungen. Im Rahmen der erfolgten Durchsuchung des Wohnanwesens, bei der die Angeklagten angetroffen worden seien, hätten die Beamten in einem als Büro dienenden Raum zwei den Angeklagten zuzuordnende Arbeitsplätze sowie mehrere teils verschlüsselte Computer und Datenträger aufgefunden und sichergestellt. An dem Arbeitsplatz, an welchem der Angeklagte ■ bei Betreten des Raums durch die Polizei gesessen habe, sei eine nicht verschlüsselte Festplatte Fujitsu gefunden und sichergestellt worden. Auf dieser, in den Akten als Asservat 1.20 geführten Festplatte habe man in einem Unterordner „■■“ die auf dem o.g. Online-Profil „■■“ verwendeten Bilder der Nebenklägerin festgestellt. Im gleichen Ordner der Festplatte hätten sich überdies auch die Originalbilder ohne Balken befunden.

Der Umstand, dass das Asservat 1.20 am Arbeitsplatz des Angeklagten ■ gefunden wurde sowie die Feststellungen zum Inhalt dieser Festplatte werden durch die glaubhaften Angaben des Zeugen TI ■ bestätigt.

Der Zeuge TI ■ tätigte im Rahmen seiner Vernehmung ebenfalls Ausführungen zu der am 10.12.2021 in den Wohnräumen der Angeklagten ■ und ■ erfolgten Durchsuchung, an welcher er als Digitalforensiker eingebunden gewesen sei. Im Zuge dessen habe er sich im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses zunächst die in einem Büro befindlichen Arbeitsplätze der Angeklagten angesehen und Fotografien gefertigt. Am Arbeitsplatz des Angeklagten ■ habe er einen PC-Tower und mehrere externe USB-Speichermedien festgestellt, darunter das Asservat 1.20, was der Zeuge an von ihm im Rahmen der Durchsuchung gefertigten Lichtbildern verdeutlichte. Auf Nachfrage, aus welchem Umstand er folgere, dass der vorgenannte Arbeitsplatz dem Angeklagten ■ zuzuordnen gewesen sei, gab der Zeuge an, dass sich seiner Erinnerung nach direkt hinter dem dortigen Schreibtisch ein Rucksack befunden habe. Der Angeklagte ■ habe mitgeholfen, diesen langsam auszuräumen, und auch Hinweise zu einer darin befindlichen Kamera gegeben. TI ■ bestätigte auf Vorhalt seines Auswertungsberichts, dass sich die von KOK ■ genannten Bilder auf dem Asservat 1.20 befanden.

Anhaltspunkte dafür, dass die am Arbeitsplatz des Angeklagten ■ aufgefundene Festplatte von einer anderen Person dort abgelegt worden sein könnte, haben sich

nicht ergeben. Die Kammer entnimmt diesen Umständen daher die Bestätigung der Angaben der Nebenklägerin dahingehend, dass es der Angeklagte ■■■■■ war, welcher die Bilder für ihr Online-Profil bzw. die Profile an sich bearbeitete, nachdem sich sowohl die unbearbeiteten Bilder als auch die Bilder mit Balken auf seiner Festplatte befanden.

(5) Im Wohnhaus der Angeklagten aufgefundene Briefe

Zwei Briefe des Angeklagten ■■■■■ an die Nebenklägerin belegen deren sexuelles Verhältnis und stützen die Schilderung der Nebenklägerin, sie habe das Verhältnis zumindest zeitweise immer wieder beenden wollen.

Ein Brief hat die Überschrift „Dies ist kein Liebesbrief!“ und beginnt mit den Worten „Guten Morgen, ■■■■■.., äh nein, ■■■■■“. In dem Brief führt der Angeklagte u.a. aus:

„Ich sitze hier, es ist 02:30 Uhr, und denke (...) darüber nach, was nun wieder zwischen uns passiert ist. Warum? Wieso? Ich verstehe das nicht.

Ich habe heute auf der Rückfahrt extra über eine Stunde auf dem Autobahnparkplatz bei ■■■■■ auf Dich gewartet, damit Du nicht alleine zurückfahren musst. (...)

Du bist der einzige Mensch, der mir wirklich richtig viel bedeutet und mir natürlich auch dementsprechend stark wehtun kann. Warum nutzt Du dieses Wissen aus? Warum fügst Du mir diese Schmerzen zu? Was habe ich Dir getan, daß Du ein Recht hast, mir so weh zu tun, mich so leiden zu lassen? (...)

Auch verstehe ich nicht, wie Du so kalt und gefühllos zu mir sein kannst. Wirst Du tatsächlich wie Dein Vater oder Deine Oma? Dass kann doch nicht wahr sein. Du bist doch eigentlich so ein wundervoller Mensch; ich habe Dich so wertgeschätzt, aber jetzt? Scheiße! – Du willst doch gar nicht so kalt sein! Warum?

In mir ist eine große Leere, mir laufen schon wieder die Tränen (und das, obwohl ich mich vorgenommen hatte keine Träne mehr wegen dir zu verlieren; ich habe versucht mir einzureden, daß Du es einfach nicht wert bist, mich wegen dir

lächerlich zu machen – es funktioniert nicht, ich liebe Dich zu sehr, Du bist mir viel zu wertvoll) mir fehlt meine beste Freundin und meine geliebte Maus. Mir fehlen Deine Berührungen, Deine Küsse, Deine lieben Worte, Deine Zärtlichkeiten, Deine Nähe und (auch wenn Du das jetzt wieder nicht hören willst – warum auch immer) der Sex mit Dir.

(...)“

Ein weiterer Brief erweckt im Briefkopf den Anschein eines Firmenschreibens, im Briefkopf genannt ist die [REDACTED] – Institut für Fortpflanzung und Spaß am Sex. Das Schreiben ist gerichtet an die Nebenklägerin und datiert auf den 27.12.2016. Im Text steht u.a.:

„Sehr geehrte Frau [REDACTED],

hiermit teilen wir Ihnen mit, daß wir einen auf Ihr Profil passenden Übungspartner für Ihre Fortpflanzungsübungen gefunden haben:

[REDACTED] (...)“

steht Ihnen ab sofort und jederzeit und überall für Ihre Fortpflanzungsübungen zur Verfügung.

(...)“

Unterschrieben ist der Brief mit einer handschriftlichen Unterschrift, die als „Müller“ gelesen werden kann.

Der Fundort dieser Briefe ergibt sich aus den glaubhaften Angaben des KOK [REDACTED] hierzu, der in der Hauptverhandlung angab, dass im Rahmen der Durchsuchung vom 10.12.2021 in einem – im Obergeschoss des Wohnanwesens der Angeklagten befindlichen – Kleiderschrank eine Geldkassette mit verschiedenen Unterlagen, u.a. diesen zwei Briefe des Angeklagten [REDACTED] an die Nebenklägerin, aufgefunden worden seien. Die Angeklagte [REDACTED] habe diese Kassette bei der Durchsuchung vor den Augen der Beamten mit einem Schlüssel geöffnet. ,

Der Inhalt dieser Briefe ergibt sich wiederum aus den glaubhaften Angaben der Nebenklägerin, die auf Vorhalt der jeweiligen Schriftstücke diesen bestätigte. Sie gab darüber hinaus an, diese Briefe jeweils vom Angeklagten [REDACTED] erhalten zu haben. Der Brief mit der Überschrift „Dies ist kein Liebesbrief!“ habe eine Situation betroffen, in der sie wieder einmal erklärt habe, Schluss machen zu wollen. Bei dem anderen Schriftstück – [REDACTED] – habe der Angeklagte sie auf „spaßhaftem“ Wege daran erinnern wollen, dass es ihn noch gebe und sie ihn wieder einmal „beglücken“ könne. Müller sei ein von ihm verwendetes Pseudonym.

Dass der zuerst genannte Brief tatsächlich vom Angeklagten [REDACTED] stammt, wird im Übrigen durch die darauf enthaltene Unterschrift bestätigt. Die Kammer hat sowohl die Unterschrift auf diesem Brief als auch auf einem im Ermittlungsverfahren vom Angeklagten [REDACTED] an die Angeklagte Maibaum gerichteten Brief in Augenschein genommen. Die Unterschriften stimmen augenscheinlich überein.

ff) Keine Anhaltspunkte für Eigen- oder Fremdsuggestion

Die Kammer konnte vorliegend keine Anhaltspunkte für eine Eigen- oder Fremdsuggestion der Nebenklägerin feststellen. Die Nebenklägerin war bei Beginn der Taten bereits 15 Jahre alt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie vor dem Jahr 2020 – bis auf die vagen Angaben gegenüber der Frauenärztin 2017 – anderen Personen von den Geschehnissen eingehend berichtete. Auch eine Psychotherapie begann die Nebenklägerin nach ihren eigenen Angaben erst 2022, und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem sie das Geschehen im Kern bereits ausführlich berichtet hatte (s.o.).

4. Zur Tatzeit bestehende Liebesbeziehung zwischen den Angeklagten

Die Kammer ist zudem der Überzeugung, dass die unstreitig seit 2009 bestehende Beziehung zwischen den beiden Angeklagten jedenfalls auch zu den in Ziffer B.I. genannten Tatzeiträumen – und damit mindestens bis zum 26.11.2018 – noch bestand.

Dies ergibt sich bereits aus den Einlassungen der beiden Angeklagten. Die Angeklagte [REDACTED] schilderte zwar, dass es spätestens im Jahr 2015 immer wieder zu

Spannungen und Streitigkeiten zwischen ihr und dem Angeklagten [REDACTED] gekommen und die Beziehung auf das gemeinsame Geschäft reduziert gewesen sei. Gleichzeitig erklärte sie jedoch auch, sich nie endgültig getrennt zu haben und dass der letzte Geschlechtsverkehr wohl Ende 2016 stattgefunden habe. Ähnliches erklärte der Angeklagte [REDACTED] der angab, bereits 2015 über eine Trennung nachgedacht zu haben. Er habe der Angeklagten [REDACTED] allerdings versprochen, den Laden weiter mit ihr zu betreiben, bis dieser genug Gewinn abwerfe. Demnach schildern beide Angeklagten zwar Probleme in der Beziehung, insbesondere eine fehlende bzw. deutlich abnehmende körperliche Zuneigung. Keiner von beiden gab jedoch an, dass die Beziehung tatsächlich beendet worden sei.

In diesem Zusammenhang sind auch die Angaben der Nebenklägerin zu sehen. Diese gab in der Hauptverhandlung an, dass ihr die Angeklagte [REDACTED] gesagt habe, mit dem Angeklagten [REDACTED] nur noch selten Geschlechtsverkehr zu haben. Zwar gab sie vor dem Ermittlungsrichter hierzu an, dass die Angeklagte [REDACTED] ihr berichtet habe, dass „im Bett“ nichts mehr passiert sei. Im gleichen Zusammenhang erklärte sie allerdings auch, dass der Angeklagte [REDACTED] sich dann Liebe und Zuneigung bei der Angeklagten [REDACTED] geholt habe, wenn sie – die Nebenklägerin – nicht mehr gewollt habe.

Damit ergibt sich zur Überzeugung der Kammer, dass die anfängliche bestehende Beziehung der beiden Angeklagten zwar im Hinblick auf körperliche Nähe weniger wurde, sich die sonstigen Lebensumstände allerdings nicht änderten und die beiden Angeklagten sich weiter als Paar verstanden, welches dauerhaft füreinander entsteht.

Diese Annahme findet ihre Stütze in der Wohnsituation, die sich im Rahmen der Durchsuchung im Dezember 2021 bei den Angeklagten ergeben hat. Denn auf einem in diesem Zusammenhang gefertigten Lichtbild im Schlafzimmer des Obergeschosses ist ein Doppelbett mit zweifacher, augenscheinlich benutzter Bettwäsche zu sehen. Auch sonst sprechen die vom Zeugen KOK [REDACTED] geschilderten Wohnverhältnisse für eine Beziehung der beiden Angeklagten und nicht für eine bloße Wohn- oder Zweckgemeinschaft.

Weiter gestärkt wird dieses Ergebnis durch einen Brief des Angeklagten [REDACTED] vom August 2022, welcher an die Angeklagte [REDACTED] gerichtet ist und aus welchem sich

deutliche Anhaltspunkte für eine zumindest im August 2022 bestehende Liebesbeziehung ergeben. Der Brief wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch das Amtsgericht beschlagnahmt. In diesem Brief führte der Angeklagte [REDACTED] u.a. aus, dass er sich wünsche, baldmöglichst wieder bei der Angeklagten [REDACTED] zu sein und sie in den Arm nehmen zu können. Zudem riet er der Angeklagten [REDACTED], das Unternehmen aufzulösen und sich eine Angestelltentätigkeit zu suchen. Später dann könnten sie etwas Neues aufbauen oder in Frührente gehen und gemeinsam den Ruhestand genießen. Der Brief schließt mit:

„In Liebe und Dich vermissender Sehnsucht, Dein [REDACTED]“.

Auch die – glaubhaften, s.o. – Angaben der Nebenklägerin setzen eine noch bestehende Beziehung voraus: Die vom Angeklagten [REDACTED] ausgesprochene Drohung, die Beziehung zur Angeklagten [REDACTED] zu beenden, wenn die Nebenklägerin das sexuelle Verhältnis beende, kann nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn eine Beziehung zwischen den beiden Angeklagten zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch bestand.

In einer Gesamtschau dieser Aspekte hat die Kammer keinen Zweifel, dass die Beziehung zumindest bis zum 26.11.2016, wahrscheinlich noch darüber hinaus bis heute bestand.

5. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der beiden Angeklagten im Sinne der §§ 20, 21 StGB zu den Tatzeitpunkten nicht in relevanter Weise eingeschränkt war.

a) Einsichtsfähigkeit

Zunächst liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einsichtsfähigkeit der beiden Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Taten beeinträchtigt gewesen sein könnte.

Insbesondere sind auch unter Berücksichtigung ihrer Lebensgeschichten keine Anzeichen für psychiatrische Krankheitsbilder vorhanden, die Zweifel am Bestehen der Einsicht der beiden Angeklagten in das Unrecht ihrer Tat begründen könnten.

Es waren auch keinerlei Umstände feststellbar, aus denen der Schluss gezogen werden könnte, der Angeklagte ■■■■■ präferiere Sexualkontakte mit Jugendlichen. Denn nach Auskunft des IT-Forensikers ■■■■■ hat die Auswertung der beim Angeklagten sichergestellten Festplatte Ass. 1.20 keinerlei strafbare Inhalte ergeben. Hierauf hätten sich lediglich „normale“ pornographische Inhalte befunden.

b) Steuerungsfähigkeit

Die Kammer ist weiter davon überzeugt, dass beide Angeklagten in der Lage waren, nach der Einsicht in das Unrecht ihrer Taten zu handeln. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass die Steuerungsfähigkeit der Angeklagten in relevanter Weise eingeschränkt gewesen sein könnte, gibt es nicht.

Insbesondere ist eine alkohol- oder drogenbedingte Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten ■■■■■ bei den Taten fernliegend.

Zwar erklärte die Nebenklägerin beim Ermittlungsrichter, der Angeklagte ■■■■■ habe ein „sehr starkes Alkoholproblem“. Er sei „abends meistens mit zwei, drei Flaschen Bier ins Bett“ gegangen und durch den „Alkohol sei er auch sehr schnell reizbar“ gewesen. Die Nebenklägerin tätigte diese Äußerungen allerdings vor dem Hintergrund, dass sie seit ihrem Auszug Angst vor dem Angeklagten habe, der auch im Besitz eines Waffenscheins sein solle. Zu keinem Zeitpunkt und in keiner Aussagekonstellation schilderte die Nebenklägerin eine Alkoholisierung des Angeklagten bei den Taten.

Die Kammer schließt eine merkliche Einschränkung der Fähigkeit des Angeklagten, nach der Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln, aus. Dies ergibt sich – neben den soeben geschilderten Angaben der Nebenklägerin – daraus, dass auch die Angeklagte ■■■■■ als langjährige Partnerin des Angeklagten ■■■■■ in ihrer Einlassung auf Nachfrage ausdrücklich angab, weder von einem Alkohol- noch von einem Drogenproblem des Angeklagten ■■■■■ etwas mitbekommen zu haben.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang vor allem zu berücksichtigen, dass der Angeklagte [REDACTED] im Rahmen seiner Einlassung am Ende der Hauptverhandlung ebenfalls zu keinem Zeitpunkt eine Abhängigkeit oder auch nur den Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln – bis auf die zwei bis drei Glühwein Ende 2016 – schilderte, und dass sich auch im Rahmen der Durchsuchung in der Wohnung des Angeklagten keine Hinweise auf übermäßigen Alkoholkonsum oder den Konsum illegaler Betäubungsmittel ergeben haben.

Auch der Ablauf der festgestellten Taten an sich spricht nicht für eine relevante Einschränkung der Steuerungsfähigkeit. Denn insbesondere im Hinblick auf die Taten unter Ziffer B.I. erklärte die Nebenklägerin, dass der Angeklagte [REDACTED] sich langsam und schrittweise in den sexuellen Handlungen steigerte, über Berührungen und Gespräche bis hin zu Oral- und Vaginalverkehr, was letztlich gegen eine gesteigerte Impulsivität oder eine sonst beschränkte Steuerungsfähigkeit spricht.

6. Innere Tatseite

Der subjektive Tatbestand ergibt sich aus den objektiven Feststellungen.

Dass der Angeklagte [REDACTED] – insbesondere im Hinblick auf die in Ziffer B.I. festgestellten Taten – das tatsächliche Alter der Nebenklägerin zu jedem Zeitpunkt kannte, ergibt sich aus dem Umstand, dass er seit 2009 als Ziehvater der Nebenklägerin fungierte.

Dass die Angeklagte [REDACTED] wusste, dass es nach ihrer Aufforderung an die Nebenklägerin zu weiteren sexuellen Handlungen – in Form von Geschlechtsverkehr – zwischen dieser und dem Angeklagten [REDACTED] kommen und dass die Nebenklägerin dies gerade wegen der Angeklagten Maibaum dulden wird, ergibt sich aus den objektiven Feststellungen im Hinblick auf das „Krisengespräch“. Die Angeklagte musste aufgrund der äußeren Umstände annehmen, dass das sexuelle Verhältnis zwischen ihrer Tochter und ihrem Lebensgefährten enden werde, würde sie nichts unternehmen. Dies zu verhindern, war ihr Ziel. Anders wäre ihr Handeln nicht zu erklären.

Dass die Angeklagten bei der unter Ziffer B.II. festgestellten Tat vorab gemeinschaftlich geplant hatten, die Nebenklägerin einzuweihen und zu einer eigenen Prostitutionstätigkeit zu überreden, ergibt sich insbesondere aus dem von der Nebenklägerin glaubhaft geschilderten Gesprächsinhalt vom Rosenmontag 2017, dem sonstigen von der Nebenklägerin geschilderten Ablauf des Tages und der weiteren Unterstützung durch die beiden Angeklagten bei der Prostitution.

Das bewusste Ausnutzen der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit durch die beiden Angeklagten ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Angeklagten bereits am Rosenmontag 2017 auf die noch bestehenden Schulden der Nebenklägerin beim Angeklagten [REDACTED] hinwiesen und im weiteren Verlauf Geld von der Nebenklägerin annahmen.

D. Keine Verständigung

Eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO fand zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht statt.

E. Rechtliche Würdigung

I. Angeklagter [REDACTED]

Die unter B.I. festgestellten Taten des Angeklagten [REDACTED] verwirklichen rechtswidrig den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung ab 27.01.2015 in zehn tatmehrheitlichen Fällen, da der Angeklagte jeweils sexuelle Handlungen an der zu den Tatzeitpunkten unter 18 Jahre alten Nebenklägerin vornahm oder von dieser an sich vornehmen ließ, wobei es sich bei der Nebenklägerin um den leiblichen Abkömmling der Angeklagten [REDACTED] handelte, die zu den Tatzeitpunkten mit dem Angeklagten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebte.

Nach Überzeugung der Kammer handelt es sich bei der zwischen den Angeklagten im Tatzeitraum bestehenden Beziehung um eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Das nach den Feststellungen der Kammer zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Nebenklägerin in diesem Zeitraum

ebenfalls vorhandene sexuelle Verhältnis schließt die Annahme einer solchen eheähnlichen Gemeinschaft nicht aus.

Bei einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft im Sinne von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB handelt es sich um eine Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die auf Dauer angelegt ist, keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen und damit über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BGH NJW 2018, 2139 zum Begriff der lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft). Eine solche bestand nach Überzeugung der Kammer im genannten Zeitraum, da die Angeklagten nicht nur durchgehend zusammen in einem Haushalt lebten, sondern auch ein gemeinsames Erwerbsgeschäft zur Erzielung ihres Lebensunterhalts betrieben. Zudem übten sie jedenfalls bis Ende 2016 zumindest gelegentlich den Geschlechtsverkehr miteinander aus. Allein durch die Aufnahme der Sexualkontakte des Angeklagten [REDACTED] mit der Nebenklägerin und den Umstand, dass daraus eine geringere Häufigkeit der Sexualkontakte mit der Angeklagten [REDACTED] resultierte, änderte sich am Vorliegen der eheähnlichen Gemeinschaft bei sonst gleichbleibenden Lebensumständen nichts.

Die unter B.II. festgestellte Tat des Angeklagten [REDACTED] verwirklicht rechtswidrig den Tatbestand der Zwangsprostitution gem. § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB, da er die damals unter 21 Jahre alte Nebenklägerin im Februar 2017 veranlasste, die Prostitution aufzunehmen.

II. Angeklagte [REDACTED]

Die unter B.I. festgestellte Tat der Angeklagten [REDACTED] verwirklicht rechtswidrig den Tatbestand der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener gemäß §§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB (in der Fassung ab 27.01.2015), 27 StGB. Sie förderte maßgeblich, dass die sexuellen Handlungen zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten [REDACTED] fortgesetzt wurden.

Die unter B.II. festgestellte Tat der Angeklagten [REDACTED] verwirklicht rechtswidrig den Tatbestand der Zwangsprostitution gem. § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

F. Strafzumessung

I. Angeklagter [REDACTED]

1. Taten in Ziffer B.I.

Der Strafzumessung für die unter Ziffer B.I. erfassten Taten in Gestalt des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in zehn Fällen liegt jeweils der Strafrahmen des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung ab 27.01.2015 zugrunde, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten spricht jeweils, dass er zum Zeitpunkt der Taten nicht vorbestraft war und sich zudem insoweit geständig gezeigt hat, als er einräumte, mit der Nebenklägerin eine sexuelle Beziehung eingegangen zu sein, wenngleich diese seiner Einlassung nach erst nach deren 18. Geburtstag begonnen haben soll. Weiter ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Taten bereits längere Zeit zurückliegen.

Zu Lasten des Angeklagten fiel jeweils ins Gewicht, dass es zu mehreren Taten gekommen ist und sich das Geschehen über einen längeren Zeitraum zog. Zudem kam es zu erheblichen sexuellen Handlungen in Form vaginalen Geschlechtsverkehrs.

Unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 2 StGB genannten Umstände sowie der vorgenannten Erwägungen erachtet die Kammer im Hinblick auf die in Ziffer B.I. erfassten Taten Einzelstrafen von jeweils

einem Jahr und drei Monaten

für tat- und schuldangemessen.

2. Tat in Ziffer B.II.

Der Strafzumessung für die unter Ziffer B.II. erfasste Tat in Gestalt der Zwangsprostitution liegt der Strafrahmen des § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB zugrunde, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht.

Eine Gesamtwürdigung aller für die Wertung der Tat und des Täters relevanten Umstände ergibt, dass ein minder schwerer Fall im Sinne von § 232a Abs. 5 Hs. 1 StGB nicht vorliegt.

Dabei war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft war und sich zudem insoweit geständig gezeigt hat, als er einräumte, von der Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin später Kenntnis erlangt und diese gelegentlich bei deren Fahrten zu Terminen mit Freiern begleitet zu haben. Zudem gab er an, dass die Nebenklägerin im Fall der Benutzung der Autos der Familie dafür jeweils 50,00 € abführte. Weiter ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Tat bereits längere Zeit zurückliegt.

Zu Lasten des Angeklagten spricht, dass die Nebenklägerin die Tätigkeit als Prostituierte über einen längeren Zeitraum und in erheblichem Umfang ausübte und dass der Angeklagte bei der Tat die bestehende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Nebenklägerin zu ihm und der Angeklagten [REDACTED] bewusst ausnutzte.

Unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 2 StGB genannten Umstände sowie der vorgenannten Erwägungen erachtet die Kammer im Hinblick auf die in Ziffer B.I. erfasste Tat eine Einzelstrafe von

drei Jahren

für tat- und schuldangemessen.

3. Gesamtstrafenbildung

Aus den vorgenannten Einzelstrafen war unter erneuter und zusammenfassender Würdigung der Person des Angeklagten und der einzelnen Taten unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von 3 Jahren (§ 54 Abs. 1 StGB) eine Gesamtstrafe zu bilden, welche die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen durfte (§ 54 Abs. 2 StGB).

Unter nochmaliger Abwägung aller oben aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte – sowie insbesondere unter Berücksichtigung des

engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Taten – hielt die Kammer die Verhängung einer

Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten

für erforderlich, aber auch für ausreichend.

II. Angeklagte [REDACTED]

1. Tat in Ziffer B.I.

Der Strafzumessung für die unter Ziffer B.I. erfasste Tat der Angeklagten in Gestalt der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener lag im Ausgangspunkt der Strafraumen des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung ab 27.01.2015 zugrunde, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Dieser war gem. § 27 Abs. 2 S. 2 StGB nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Es ergab sich daher ein Strafraumen, der von einem Monat bis zu drei Jahren und neun Monaten reicht.

Zugunsten der Angeklagten spricht, dass sie zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft war und sich zudem insoweit geständig gezeigt hat, als sie einräumte, Kenntnis davon erlangt zu haben, dass die Nebenklägerin eine sexuelle Beziehung mit dem Angeklagten [REDACTED] eingegangen war, wenn sie auch erst nach deren 18. Geburtstag hiervon Kenntnis erlangt haben will. Weiter ist zugunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Tat bereits längere Zeit zurückliegt.

Zu Lasten der Angeklagten spricht, dass es infolge ihrer Förderungshandlungen zu mehreren Haupttaten des Angeklagten [REDACTED] kam und dass es sich hierbei um erhebliche sexuelle Handlungen in Form des vaginalen Geschlechtsverkehrs handelte.

Unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 2 StGB genannten Umstände sowie der vorgenannten Erwägungen erachtet die Kammer im Hinblick auf die in Ziffer B.I. erfasste Tat eine Einzelstrafe von

einem Jahr und drei Monaten

für tat- und schuldangemessen.

2. Tat Ziffer B.II.

Der Strafzumessung für die unter Ziffer B.II. erfasste Tat in Gestalt der Zwangsprostitution liegt der Strafrahmen des § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB zugrunde, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht.

Eine Gesamtwürdigung aller für die Wertung der Tat und des Täters relevanten Umstände ergibt, dass ein minder schwerer Fall im Sinne von § 232a Abs. 5 Hs. 1 StGB nicht vorliegt.

Zugunsten der Angeklagten spricht dabei, dass sie zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft war und sich zudem insoweit geständig gezeigt hat, als sie einräumte, Kenntnis von der Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin erlangt und von ihr auch Gelder in Gesamthöhe von ca. 11.000,00 € angenommen zu haben. Weiter ist zugunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Tat bereits längere Zeit zurückliegt.

Zu Lasten der Angeklagten spricht, dass die Nebenklägerin die Tätigkeit als Prostituierte über einen längeren Zeitraum und in erheblichem Umfang ausübte und dass die Angeklagte bei der Tat die bestehende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Nebenklägerin von ihr und dem Angeklagten [REDACTED] bewusst ausnutzte, wobei insoweit allerdings wiederum zu berücksichtigen ist, dass die Angeklagte [REDACTED] selbst in einem persönlichen wie wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Angeklagten [REDACTED] stand.

Unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 2 StGB genannten Umstände sowie der vorgenannten Erwägungen erachtet die Kammer im Hinblick auf die in Ziffer B.I. erfasste Tat eine Einzelstrafe von

zwei Jahren und sechs Monaten

für tat- und schuldangemessen.

3. Gesamtstrafenbildung

Aus den vorgenannten Einzelstrafen war unter erneuter und zusammenfassender Würdigung der Person der Angeklagten und der einzelnen Taten unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten (§ 54 Abs. 1 StGB) eine Gesamtstrafe zu bilden, welche die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen durfte (§ 54 Abs. 2 StGB).

Unter nochmaliger Abwägung aller oben aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte – sowie insbesondere unter Berücksichtigung des engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Taten – hielt die Kammer die Verhängung einer

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten

für erforderlich, aber auch für ausreichend.

G. Keine Maßregel gemäß § 64 StGB

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB war bezüglich der beiden Angeklagten nicht anzuordnen.

Insbesondere ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beim Angeklagten [REDACTED] auch nicht aus den Angaben der Nebenklägerin zu dessen Alkoholkonsum (vgl. Ziffer C.II.5.). Es ist vor diesem Hintergrund auch nicht im Ansatz erkennbar, dass – unabhängig vom Vorliegen eines Hanges – ein symptomatischer Zusammenhang gegeben sein könnte.

H. Teilfreispruch

Soweit beiden Angeklagten darüber hinaus eine weitere Tat der Zwangsprostitution vorgeworfen wurde, indem sie die Nebenklägerin Anfang November 2017 dazu veranlasst haben sollen, die Prostitution nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Bereich von Rasthöfen in Hotelzimmern oder in der Mietwohnung der Angeklagten [REDACTED] fortzusetzen, ist eine dahingehende Strafbarkeit der Angeklagten nach § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB nach den Feststellungen der Kammer nicht nachzuweisen. Hierfür wäre nötig, dass die Nebenklägerin den eindeutigen Willen hatte, die Prostitution

aufzugeben oder einzuschränken (vgl. Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 232a Rn. 4). Diesen Willen konnte die Kammer allerdings nicht feststellen, nachdem die Nebenklägerin auch auf ausdrückliche Frage in der Hauptverhandlung erklärte, sie habe von den Rasthöfen in Hotels wechseln wollen. Einen dazwischen liegenden Willen, die Tätigkeit ganz zu beenden oder einzuschränken, schilderte die Nebenklägerin hingegen nicht. Im Hinblick auf diesen Tatvorwurf waren die Angeklagten daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

I. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1 S. 1, 467 Abs. 1 und 472 Abs. 1 S. 1 StPO.


Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht